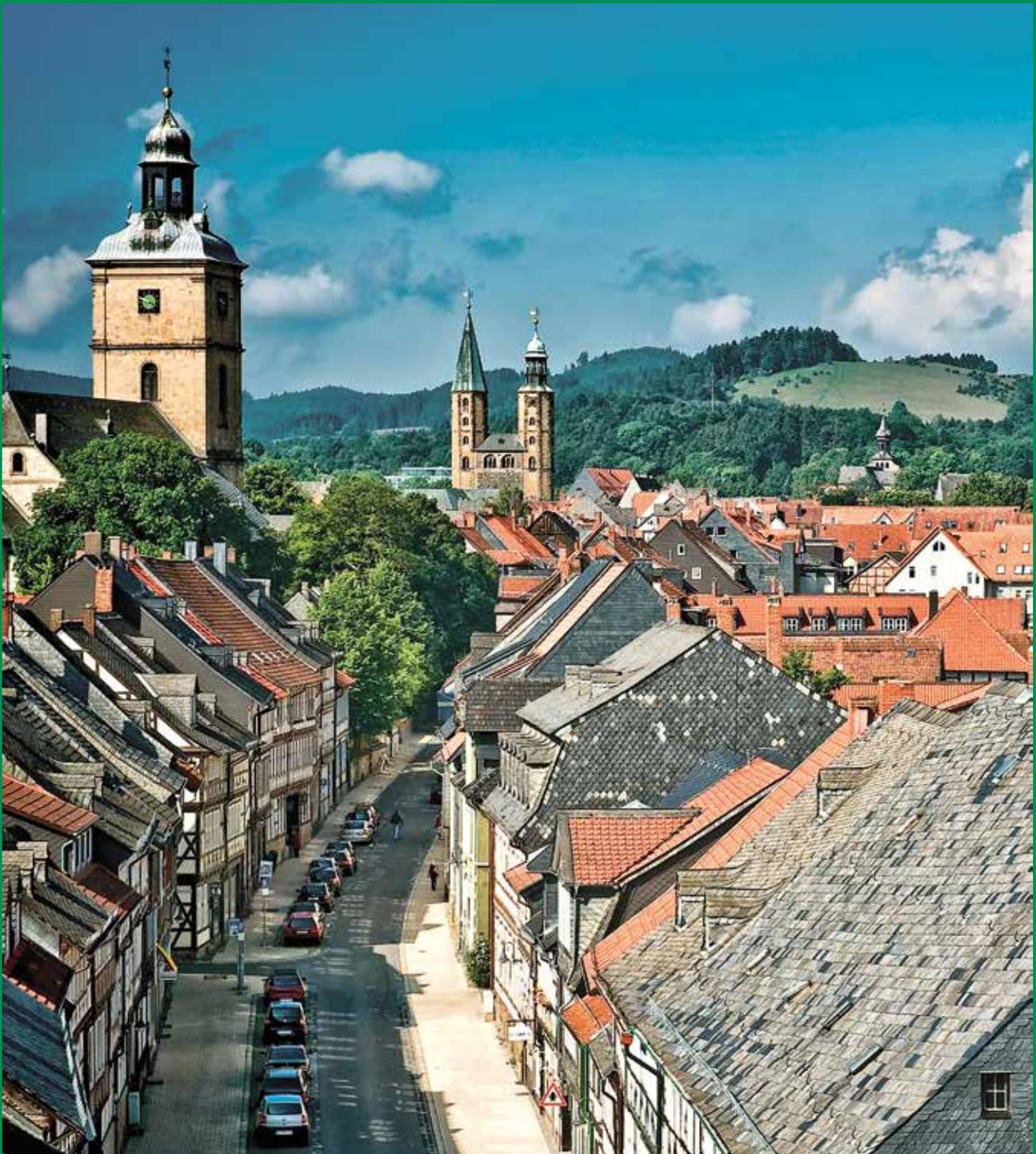


NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag 1/2015



A portrait of Nicola Thomas, a woman with light brown hair, wearing a grey blazer over a white shirt, smiling. The background is a blurred outdoor setting.

„Mit Interamt
können wir
schnell und
unkompliziert
auf Bewerbungen
reagieren. Davon
profitieren alle!“

NICOLA THOMAS

Teamleiterin Personalplanung und -entwicklung
Landeshauptstadt Magdeburg

MODERNE PERSONALBESCHAFFUNG – EINFACH, FLEXIBEL, EFFIZIENT

Das bedarfsgerecht angelegte E-Recruiting von Interamt automatisiert Standardprozesse, beschleunigt das Bewerbermanagement und macht Ihre Stellenbesetzung nachhaltig und komfortabel.

EFFIZIENZ GEWINNEN UND RESSOURCEN SPAREN: WWW.INTERAMT.DE



INTERAMT.DE

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1. Januar 2015 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titel

Über 1.500 Fachwerkhäuser prägen die Goslarer Altstadt.

Foto: GOSLAR marketing GmbH
Fotograf Stefan Schiefer

NSTN Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

1/2015

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Goslar – Weiterbestadt mit Zukunft 2

EDITORIAL

..... 3

ALLGEMEINE VERWALTUNG

ISG: Freie Plätze bei den Seminaren der ISG 4

Mitwirkungsverbot bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen? 5

Neuregelung der Abgeordnetenbestechung 6

Das Stichwort: TourismusMarketing Niedersachsen 7

Sportlärm ist keine Ruhestörung Wohnortnahe Sportaktivitäten sichern 8

Die Niedersächsische Landgesellschaft – Seit 100 Jahren dem ländlichen Raum verschrieben 9

UMWELT

Kennzahlenvergleich Wasserversorgung 2015 9

Energie und Effizienz unter einem Dach: Die neue Klimaschutz- und Energieagentur des Landes stellt sich vor 11

Natur bewegt Niedersachsen: Machen Sie mit! 13

EUROPA

Das Europäische Jahr für Entwicklung 2015 – Kommunales Engagement für die Eine Welt 14

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Präsidium tagt in Celle 16

RECHTSPRECHUNG

Entwässerungsgebührenkalkulation 17

Anmerkung von Eckhard David, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei Versteyl, Hannover, Stadtdirektor a. D. 19

PERSONALIEN

..... 20

SCHRIFTTUM

..... 20

Goslar – Welterbestadt mit Zukunft



ner angewachsen. Damit wurde die mit Abstand größte Kommunalfusion in Niedersachsen seit den 1970er Jahren organisiert. Im Zusammenhang mit der Fusion floss eine Entschuldungshilfe in Höhe von rund 44,7 Millionen Euro, die die Stadt wieder auf finanziell gesunde Füße gestellt hat.

Die Vergrößerung der Gebietskörperschaft folgte in Goslar auf die Erkenntnis, dass bei sinkenden Einwohnerzahlen und zunehmender Finanznot in Südniedersachsen nur dann Impuls- und Investitionskraft gewonnen werden kann, wenn Verwaltungen effizienter organisiert werden. Das Zusammengehen mit anderen Partnern erhält die Gestaltungskraft, weiterhin alles das zu organisieren, was das Leben in den Kommunen ausmacht. Und das sind die freiwilligen Leistungen – kulturelle und soziale Einrichtungen, Schwimmbäder, Investitionen in Stadtbild, Feuerwehren, Museen oder Kinderbetreuungseinrichtungen, Zuschüsse für Vereine, Jugend und Sport. Genau dort sind die Gelder einzusetzen und nicht in möglichst vielen öffentlichen Verwaltungen.

Trotz aller Haushaltskonsolidierung sind weiter Investitionen in die Infrastruktur nötig und möglich, um Goslar als Wohn- und Wirtschaftsstandort noch attraktiver zu machen. Aktuelle Projekte sind beispielsweise die Überlegungen zur künftigen Nutzung des historischen Rathauses, das derzeit grundhaft saniert wird. Geplant ist hier ein dezentrales Welterbezentrum einzurichten. Direkt neben der Kaiserpfalz steht auf dem Gelände einer ehemaligen BGS-Kaserne eine städtebauliche Filetfläche nach 15 Jahren Stillstand vor ihrer Entwicklung. Oder der frühere Fliegerhorst, wo auf rund 60 Hektar Gewerbenutzung möglich und ein besonderes Wohnquartier entwickelt werden soll. Nicht zuletzt wird momentan abschnittsweise für rund fünf Millionen Euro die Fußgängerzone saniert. Goslar – gesund und kräftig aufgestellt für die Zukunft.

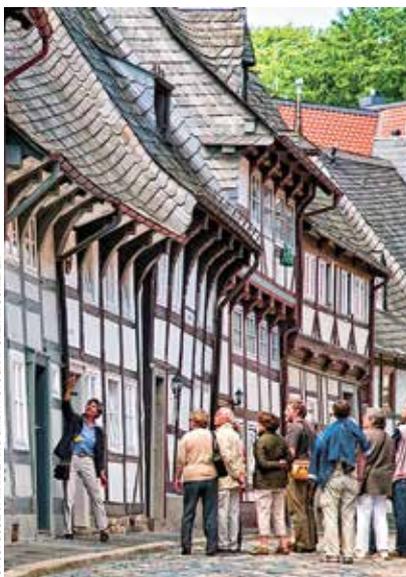
Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.goslar.de.

Am Fuße des Harzes gelegen ist die über tausendjährige Kaiserstadt Goslar seit jeher eng mit dem Bergbau verbunden. Die Bodenschätze des Rammelsberges begründeten den einstigen Reichtum der Stadt. Heute zählt das Erzbergwerk Rammelsberg mit der Goslarer Altstadt und der Oberharzer Wasserwirtschaft zum UNESCO-Weltkulturerbe. Als eine von derzeit 39 Welterbestätten in Deutschland und 981 weltweit darf Goslar auf den Titel stolz sein, auch wenn Pflege und Erhalt des Welterbes mit Anstrengungen verbunden sind. Investitionen ins Welterbe stärken aber zugleich die Zukunftsfähigkeit der Stadt, da Tourismus und Wirtschaft enorm davon profitieren. So bestätigen Hunderttausende Besucher

aus aller Welt Jahr für Jahr die Attraktivität Goslars als Reiseziel.

Mit einem Einzugsgebiet von rund 250 000 Menschen ist Goslar heute wirtschaftliches, kulturelles und touristisches Zentrum der Harzregion. Über 2 000 meist mittelständische Betriebe bilden einen breiten Branchenmix und beschäftigen rund 20 000 Menschen. Ein weiterer Eckpfeiler ist das Tagungswesen. Nicht wenige Verbände und Organisationen, darunter der Deutsche Verkehrsgerichtstag, wissen die Gastgeberqualitäten Goslars zu schätzen. Das Energie-Forschungszentrum Niedersachsen, das Fraunhofer-Institut und weitere Einrichtungen füllen den „Energie-Campus“ mit Leben und machen Goslar zu einem interessanten Standort für Wissenschaft und Forschung. Einwohnern und Besuchern wird ein vielfältiges kulturelles Angebot aus Museen, Ausstellungen und Konzerten geboten. Jedes Jahr im Oktober blickt die internationale Kunstwelt auf Goslar, wenn mit dem Kaiserring einer der renommiertesten Preise für zeitgenössische Kunst verliehen wird.

Natürlich ringt Goslar mit ähnlichen Problemen wie andere Städte auch: Es steckt mitten im Strukturwandel und leidet unter der allgemeinen demografischen Entwicklung. Dem wurde durch den Zukunftsvertrag mit dem Land Niedersachsen begegnet. Zum 1. Januar 2014 hat Goslar darüber hinaus mit der Nachbarstadt Vienenburg fusioniert und ist um rund 10 000 Einwohner auf mehr als 51 000 Einwoh-



FOTOS: GOSLAR MARKETING GMBH, FOTOGRAF STEFAN SCHIEFER

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

hat sich jemand von Ihnen die Mühe gemacht, die Antwort der Landesregierung auf die große Anfrage der FDP-Landtagsfraktion „zur Zukunft des ländlichen Raumes in Niedersachsen“ zu lesen? Sie findet sich in der Landtagsdrucksache 17-2430 und besteht aus 204 Seiten Text und weiteren 1850 Seiten Anlagen und Tabellen. Ich auch nicht.

Ich habe aber einige Kernteile angesehen, weil die Formulierung vom „ländlichen Raum“ gerade mal wieder durch die Lande zieht und ich immer schon mal wissen wollte, was das eigentlich ist. Schlauer bin ich nicht geworden, denn die Landesregierung schreibt selbst, dass sie in unterschiedlichen Zusammenhängen vier verschiedene Definitionen von „ländlichem Raum“ verwendet; teilweise gehören dann auch Ballungsgebiete rings um die Landeshauptstadt zum „ländlichen Raum“ – Garbsen etwa oder Langenhagen und Laatzen, die mit Hannover längst zu einem optisch nicht mehr getrennten Großstadt-raum zusammengewachsen sind, auch wenn die Städte natürlich ihr eigenes Leben haben; ländlicher Raum – da stelle ich mir eigentlich Dorf und Landwirtschaft vor und nicht urbanes Leben mit Stadtbahnanschluss.

Und da bin ich genau bei dem Problem, das ich mit dem Begriff habe: Was beschreibt er eigentlich, und wie grenzt man „ländlichen Raum“ ab – und wovon? Ist Emden mit seinen 50 000 Einwohnern Metropole, weil kreisfrei, Hildesheim mit 100 000 Einwohnern aber ländlicher Raum, weil kreisangehörig?

In Nordrhein-Westfalen ist das relativ einfach: Da steht das Ruhrgebiet, da steht Köln mit seinen Nachbarn auf der einen Seite, auf der anderen die weite Fläche Westfalens und der Eifel. Da gibt es allein fünf Städte, die mehr Einwohner haben als Hannover und die ersten zehn haben mehr Einwohner als bei uns die zweite, Braunschweig. 28 Großstädte gibt es – in Niedersachsen 6.

Manchmal will mir scheinen, da schwappe eine Diskussion zu uns über die Grenze, die auf unsere Wirklichkeit einfach nicht passt: Der Ortsteil wird zum ländlichen Raum im Verhältnis zur Kernstadt, die Kleinstadt im Verhältnis zur Kreisstadt, die Kreisstadt im Verhältnis zum Oberzentrum, das Oberzentrum im Verhältnis zu Hannover. So kann sich dann außer dem Hannoveraner jeder irgendwie als ländlich fühlen und besondere Förderung, Berücksichtigung, Pflege fordern. Wenn aber das ganze Land eigentlich ländlicher Raum ist, dann hilft der Begriff nicht mehr weiter.

Niedersachsen ist ganz überwiegend ein Land kleiner und mittlerer Städte: Nur etwa 50 von den gut 400 Einheits- und Samtgemeinden hat mehr als 30 000 Einwohner und mit Ausnahme der Ballungsräume um Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hannover und Osnabrück sind auch die größeren Städte eben Zentren in der Fläche, im ländlichen Raum meinethalben.

So frage ich mich, wem die Rede-weise vom ländlichen Raum eigentlich nutzt? Geht es vielleicht darum, auf jeder Ebene den kleinen, mittleren und größeren Zentren das Wasser abzugraben? Das wäre ein lebensgefährliches Unterfangen, lebensgefährlich jedenfalls für den ländlichen, also dünn besiedelten Raum: Gerade diese Teile des Landes sind darauf angewiesen, dass ein Grundzentrum eben wirklich ein Grundzentrum ist, ein Mittelzentrum ein Mittelzentrum. Ich bin der festen Überzeugung, dass gerade da, wo wenig Menschen leben, künftig entweder Arzt und Apotheke, Supermarkt mit Post und Bäcker dicht bei einander liegen und sich so gegenseitig stützen – oder aber gar nicht mehr im Ort sein werden. Niemand wird von Dorf zu Dorf fahren, um hier das Rezept zu holen, dort Brot zu kaufen, in einem dritten Ort das Rezept einzulösen, um dann zum Supermarkt weiterzufahren. Dann kann das alles auch in der Kreisstadt passieren. Als Städtetagsvertreter könnte mir das recht sein, denn fast alle Kreisstädte sind unsere Mitglieder. Aber zum einen lange nicht nur die Kreisstädte und zum anderen geht es



ja immer auch um lebenswerte und gleichwertige Verhältnisse im Land – gleichwertige wohlgeerntet, nicht gleiche: Wer den Fluglärm hat, hat möglicherweise bessere öffentliche Einrichtungen, wer weniger öffentlichen Komfort hat, dafür Ruhe, saubere Luft und schöne Landschaft.

Natürlich gibt es immer und überall auch die Auseinandersetzung um öffentliche Förderung und Infrastrukturmaßnahmen – das ist das tägliche Geschäft. Aber wenn Begriffe Entscheidungen fördern sollen, müssen sie klar sein – sonst ist es nur PR.

Wie Sie sehen – es bleibt spannend.

*Mit dem besten Gruß
aus id
Heiger Scholz*

Heiger Scholz
(Hauptgeschäftsführer)



Freie Plätze bei den Seminaren der ISG

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

-
- 11.02.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Zeit- und Aufgaben-Management mit der Getting-Things-Done-Methode
Referent: Hardy Hessenius, Administrator und Berater

 - 18.02.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
(Landes-)Vergaberecht für Tochterunternehmen von Kommunen
Referent: Turgut Pencereci, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

 - 26.02.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Aktuelle Themen im Bereich des Beamtenrechts
Referentin: Vorsitzende Richterin Karola Höft, Vizepräsidentin des VG Lüneburg

 - 02.03.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Macht der Körpersprache: Von Demut bis Dominanz
Referent: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt

 - 09.03.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
VOF – Die Vergabe von Planungs- und Beratungsleistungen 2015
Referent: Dr. Dietrich Borchert, bbt-Rechtsanwälte

 - 10.03.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Auffrischungs-Workshop für das Beitragsrecht
Referent: Vorsitzender Richter Lambert Janssen

 - 12.03.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrleute
Referent: Direktor Thomas Wittschurky, Direktor der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

 - 18.03.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Aktuelle steuerliche Entwicklungen für Kommunen
Referenten: Steuerberater Thilo von Böhmer, StB bei bbt; Marcel Baumgart, Steuerberater

 - 23.03.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
**Betriebskosten rechtssicher vereinbaren und korrekt abrechnen –
Einschließlich Behandlung des neuen Eichrechts**
Referenten: Frank-Georg Pfeifer, Rechtsanwalt

 - 20.04.2015 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
VOB/B – Praxisseminar für Bauleiter
Referent: Dr. Michael Bosse
-

Mitwirkungsverbot bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen?

Von Ministerialdirigent a.D. Robert Thiele

Insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung der Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Windkraftanlagen wird bisweilen geltend gemacht, für die Beratung und Entscheidung der entsprechenden Änderung von Flächennutzungsplänen gelte entgegen allgemeiner Meinung (Meyer in Blum u.a., NKomVG, § 41 Rn 17; Behrens in KVR/NGO, § 26 Rn 57; Schrödter, BauGB, 7. Aufl., § 2 Rn 27; Thiele, NKomVG, Erl. 4 zu § 41) das Mitwirkungsverbot der §§ 54 Abs. 3, 41 NKomVG. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan anders als der Bebauungsplan (§ 10 Abs. 1 BauGB) nicht als Satzung beschlossen werde, also nicht vom Geltungsbereich des Mitwirkungsverbots nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG ausgenommen sei. Außerdem könne jedenfalls die Konzentrationsflächenplanung im Hinblick auf die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, nach der öffentliche Belange bestimmten Vorhaben in der Regel dann entgegenstehen, wenn an anderer Stelle eine Ausweisung erfolgt ist, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen. Die Argumente für die Anwendung des Mitwirkungsverbots auf die Beratung und Entscheidung von Flächennutzungsplänen überzeugen nicht.

Flächennutzungsplan als Rechtsnorm i. S. des § 41 NKomVG

Vor dem Hintergrund, dass kommunale Selbstverwaltung nach ihrer Auffassung die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten durch die von ihnen betroffenen Bürger und ihre Repräsentanten, also diejenigen bedeutet, die mit diesen Angelegenheiten in vielfältiger Weise verbunden sind und zu ihnen in vielfältigen Beziehungen stehen, weshalb sie an ihnen ein unmittelbares, auch persönliches Interesse haben, hat es die Enquete-Kommission zur Überprüfung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts in ihrem Bericht vom 6.5.1994 (Drs. 12/6260 S. 103 ff) als widersprüchlich bezeichnet, dieses Interesse und diese Betroffenheit in extensiver Weise zum Anlass zu nehmen, den Bürger im Einzelfall

von der Teilnahme an der kommunalen Selbstverwaltung auszuschließen.

Der Landtag hat sich dieser Betrachtungsweise angeschlossen und in dem Gesetz zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (vom 1.4.1996, GVBl. S. 82 ff) das Mitwirkungsverbot auf Entscheidungen mit unmittelbarem Vor- oder Nachteil für Beteiligte beschränkt. Er hat zugleich als unmittelbar nur denjenigen Vor- oder Nachteil definiert (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NKomVG), der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen, durch den Hauptverwaltungsbeamten, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Insbesondere kommunale Satzungen und Verordnungen bringen keinen in diesem Sinne unmittelbaren Vor- oder Nachteil, bedürfen vielmehr zu dessen Eintritt noch weiterer Umsetzungsentscheidungen. Sie hat der Gesetzgeber deshalb von vornherein und allgemein unter der zusammenfassenden Bezeichnung „Rechtsnormen“ vom Mitwirkungsverbot ausgenommen.

Auch die Darstellungen im Flächennutzungsplan bringen keinen in diesem Sinne unmittelbaren Vor- oder Nachteil, stehen diesem regelmäßig noch ferner, weil aus ihm die Bebauungspläne zu entwickeln sind (§ 8 Abs. 2 BauGB). Das gilt auch für die Konzentrationsflächenplanung, weil ihre Wirkungen erst und nur eintreten, wenn sich ein Vorhabenträger entschließt, ein entsprechendes Vorhaben im Außenbereich durchzuführen, und dann über seine Zulässigkeit zu entscheiden ist. Insoweit hat der Flächennutzungsplan dieselben Wirkungen wie eine Satzung, insbesondere wie ein Bebauungsplan (jedenfalls bezüglich der Ausschlusswirkungen: BVerwG, Urt. v. 20.5.2010, NVwZ 2010 S. 1561, 1567), oder eine sonstige rechtsetzende Regelung. Deshalb spricht nichts dagegen, ihn als Rechtsnorm i. S. des § 41 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG anzusehen mit der Folge, dass für seine Beratung und Entscheidung das Mitwirkungsverbot nicht gilt. Das erscheint überdies als sachgerecht, weil auch das Regionale

Raumordnungsprogramm, durch das Vorranggebiete für Windkraftanlagen bezeichnet und festgelegt werden können (§ 8 Abs. 7 ROG), als Satzung erlassen wird (§ 5 Abs. 5 NROG), wofür das Mitwirkungsverbot auch nicht besteht..

Fehlende Unmittelbarkeit

Folgt man dieser Argumentation nicht, bleibt festzuhalten, dass sich aus der Entscheidung über den Flächennutzungsplan und seine Änderung kein unmittelbarer Vor- oder Nachteil für daran beteiligte Abgeordnete oder ihnen Gleichgestellte (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) ergibt. Zum Ersten ist der Flächennutzungsplan ein vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB), der schon deswegen keine unmittelbaren Auswirkungen entfaltet, und zusätzlich argumentiert werden kann, dass wenn der verbindliche Bebauungsplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) wegen fehlender Auswirkungen i. S. des § 41 NKomVG nicht dem Mitwirkungsverbot unterliegt, dann der diesen vorbereitende Flächennutzungsplan erst recht nicht. Im Falle der Konzentrationsflächenplanung realisiert sich zum Zweiten ein Vor- oder Nachteil erst im Zusammenhang mit einem konkreten Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen, wenn sich ein potentieller Vorhabenträger zu seiner Realisierung entschließt oder mit Rücksicht auf die Festsetzungen des Flächennutzungsplans dafür entscheidet, auf die Durchführung der Maßnahme zu verzichten. Zum Dritten folgen aus dem Beschluss über den Flächennutzungsplan unmittelbar auch noch keine sich aus diesem ergebenden Rechtswirkungen mit Vor- oder Nachteilen. Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es mit seiner Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BauGB) vielmehr noch einer weiteren Maßnahme i. S. des § 41 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, die der Annahme der Unmittelbarkeit von Vor- oder Nachteilen entgegensteht.

Beteiligung an der Konzentrationsflächenplanung als Bevölkerungsgruppe

Geht man trotzdem von der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 41 NKomVG auf den Flächennutzungsplan aus, steht

ihr im Falle der Konzentrationsflächenplanung § 41 Abs. 1 Satz 3 NKomVG entgegen. Nach dieser Vorschrift gilt das Mitwirkungsverbot nicht, wenn Abgeordnete an der Entscheidung der Angelegenheit nur als Angehörige einer Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen hat zwei Wirkungsweisen. Auf der einen Seite kann

der Errichtung einer Windkraftanlage außerhalb des Vorranggebietes regelmäßig dessen Ausweisung entgegeng gehalten werden (Planvorbehalt: BVerwG, Urt. v. 17.2.2002, NVwZ 2003 S. 733). Andererseits bedarf es für die Errichtung innerhalb des Vorranggebiets nicht mehr der Prüfung, ob prinzipiell dem Vorhaben öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen (BVerwG, Urt. v. 20.5.2010 a.a.O.). Von der Konzentration

flächenplanung werden also die Interessen aller Grundstückseigentümer mit Flächen im Außenbereich berührt, die zur optimalen Ausnutzung ihrer Grundstücke eine möglichst großzügige Ausweisung von Konzentrationsflächen anstreben. Im Hinblick auf dieses gemeinsame Interesse der betreffenden Grundstückseigentümer besteht für die zu ihnen gehörenden Abgeordneten folglich kein Mitwirkungsverbot.

Neuregelung der Abgeordnetenbestechung

Von Ministerialdirigent a.D. Robert Thiele

Am 1.9.2014 ist das das Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten, durch das der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung in § 108e StGB erweitert worden ist.

Bisherige Regelungen

Bis zu dieser Änderung wurde nach § 108e StGB bestraft, wer es unternahm, für eine Wahl oder Abstimmung im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Bestimmung über Abgeordnetenbestechung hat, soweit ersichtlich, für kommunale Abgeordnete keinerlei Bedeutung erlangt. Relevant war für bestimmte Mitglieder kommunaler Vertretungen dagegen vor allem die im Rahmen der Straftaten im Amt bestehende Vorschrift der Vorteilsannahme (§ 331 Abs. 1 und 3 StGB). Nach ihr wird ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter (Definitionen in § 11 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 StGB) bestraft, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wobei die Tat nicht strafbar ist, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt. Zu der Frage, ob kommunale Mandatsträger Amtsträger i. S. des § 331 StGB sind, hat sich der BGH (Urt. v. 9.5.2006, NJW 2006 S. 2050, s. dazu R&R 5/2006 S. 18) auf den Standpunkt gestellt, dass aus der Vorschrift des § 108e StGB a. F., die nach

ihrem Wortlaut auch für kommunale Abgeordnete gilt, herzuleiten ist, dass diese nicht auch noch als Amtsträger i. S. des § 331 StGB anzusehen seien. Nur wenn Mandatsträger über ihre Tätigkeit in der Vertretung und den dieser unmittelbar zugehörigen Ausschüssen hinaus mit konkreten Verwaltungsfunktionen auf kommunaler Ebene betraut würden, komme grundsätzlich eine Amtsträgerstellung und damit eine Strafbarkeit nach § 331 StGB in Betracht. Diese Voraussetzung sah der BGH als erfüllt an im Falle der Entsendung eines Abgeordneten in ein anderes Gremium, das wie z. B. der Aufsichtsrat einer kommunalen Gesellschaft keine Volksvertretung ist, und in den Hauptausschuss, der seiner Ansicht nach kein organinterner Ausschuss der Vertretung ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Annahme von unentgeltlichen Leistungen für ihre als Amtsträger anzusehenden Abgeordneten und zur Gleichbehandlung auch der anderen haben kommunale Vertretungen vielfach Richtlinien beschlossen, die weitgehend mit den Grundsätzen der Regelung über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken für die Beschäftigten der unmittelbaren Landesverwaltung (RdErl. der Landesministerien v. 1.9.2009, MBl. 2009 S. 822) übereinstimmen. Diejenigen Mitglieder kommunaler Vertretungen, die nach der Rechtsprechung des BGH keine Amtsträgerstellung innehatten, unterfielen dadurch aber nicht der Strafbarkeit nach § 331 StGB, sondern verstießen allein gegen ratsinterne Verhaltensregeln.

Die neue Regelung

Das hat sich durch die Neufassung des § 108e StGB nicht grundlegend

geändert. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse (Abs. 1). Dasselbe gilt für die Mitglieder der Vertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft und eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit (Abs. 3 Nrn. 1 und 2). Wann ein ungerechtfertigter Vorteil anzunehmen ist, definiert das Gesetz (Abs. 4) in negativer Abgrenzung wie folgt: Er liegt nicht vor, wenn seine Annahme in Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht, und ihn stellen ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende nicht dar.

Die Neufassung des § 108e Abs. 1 StGB ist, auch wenn sie erkennbar dem § 331 Abs. 1 StGB nachgebildet ist, eine eigenständige Korruptionsregelung für Mandatsträger, wie die Terminologie in den Überschriften im Vierten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB und von § 108e StGB verdeutlichen. Damit wird die Rechtsprechung des BGH bestätigt, dass „einfache“ Mandatsträger nicht auch noch als Amtsträger zur Verantwortung gezogen werden können. Die Neuregelung lässt aber noch einige Fragen ihrer Anwendung im kommunalen Bereich offen.



TourismusMarketing Niedersachsen

Die Niedersächsische Landesregierung hat die TourismusMarketing Niedersachsen (TMN) als landespolitisches Instrument gestärkt. Seit dem Anfang letzten Jahres ist die

TMN gesellschaftsrechtlich, strukturell und inhaltlich als eine hundertprozentige Landesgesellschaft zukunftsfähig aufgestellt. Die bisherigen Gesellschafter aus Tourismuswirtschaft und Tourismusorganisationen haben ihre Gesellschafteranteile an das Land übertragen.

Gleichzeitig hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit diesen Änderungen den gestiegenen vergaberechtlichen und EU-beihilferechtlichen Anforderungen an die Finanzierung der TMN Rechnung getragen. Zukünftig wird sich die TMN stärker

um die Entwicklung regional übergreifender, qualitativ hochwertiger Produkte kümmern. Sie wird mehr Initiativen für die Vernetzung regionaler Aktivitäten und Projekte auf den Weg bringen und eine deutlichere Positionierung Niedersachsens im nationalen und internationalen Tourismuswettbewerb verfolgen. Das alles in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusakteuren und unter Beachtung der übergeordneten landespolitischen Ziele.

Unterstützt und inhaltlich beraten wird die TMN durch die neu gegründete Tourismusversammlung. In der Tourismusversammlung sind die bisherigen Gesellschafter, die tourismuspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Landtagsfraktionen, ein Vertreter des Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertages sowie die kommunalen Spitzenverbände vertreten.

Personeller und sachlicher Anwendungsbereich der Neuregelung

Ihr unterfallen zunächst die Mitglieder der Volksvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften. Volksvertretungen von Gebietskörperschaften sind die Räte und Kreistage der Gemeinden und Landkreise. Im Gegensatz zu den Landkreisen, die § 3 Abs. 1 NKomVG ausdrücklich als Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften bezeichnet, sind Samtgemeinden nach § 2 Abs. 3 NKomVG nur Gemeindeverbände, nicht auch Gebietskörperschaften. Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass die Mitglieder der Samtgemeinderäte – sicherlich nicht absichtsvoll – nicht mehr zu dem von § 108e StGB erfassten Personenkreis gehören; für sie bleibt also die Interpretation des BGH maßgebend, nach der nur die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses und die in ein anderes Gremium Entsandten als Amtsträger dem § 331 StGB unterfallen, nicht dagegen alle übrigen Abgeordneten. Mitglieder eines direkt gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit sind die Angehörigen eines Orts- oder Stadtbezirksrats, die alle zum Personenkreis des § 108e StGB gehören.

Mitglieder der Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft sind auch die Bürgermeister und Landräte, die aber überdies als Beamte Amtsträger sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a StGB), sodass zweifelhaft sein könnte, ob für sie § 108e oder § 331 StGB zur Anwendung kommt. Die Zusammenschau der Vorschriften des Vierten Abschnitts des

Besonderen Teils des StGB und insbesondere seines § 108e, dessen amtliche Überschrift bei der Neufassung von „Abgeordnetenbestechung“ in „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ geändert worden ist, machen deutlich, dass der Gesetzgeber nur die in die Vertretung gewählten Abgeordneten im Auge gehabt hat, nicht auch Beamte, die wie die Hauptverwaltungsbeamten auf gesetzlicher Grundlage „kraft Amtes“ (§ 45 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) zu Mitgliedern der Vertretung bestimmt worden sind. Für diese bleiben die für Amtsträger bestehenden Regelungen maßgebend. So wie für Mandatsträger nicht die für Amtsträger geltenden Vorschriften über Straftaten im Amt zur Anwendung kommen, gilt das umgekehrt hinsichtlich der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern auch für Amtsträger als Mitglieder einer Vertretung.

Verboten sind die Forderung, das Sich-Versprechen-Lassen und die Annahme eines ungerechtfertigten Vorteils (§ 108e Abs. 1 StGB), der insbesondere dann nicht anzunehmen ist, wenn die Annahme mit den für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften im Einklang steht (§ 108e StGB). In der Begründung des Gesetzentwurfs (v. 11.2.2014, BT-Drs. 18/476, zu Art. 1 Nr. 3 zu Absatz 4) wird dazu für die Mitglieder des Deutschen Bundestages auf das Abgeordnetengesetz (AbgG) und die Verhaltensregeln verwiesen, die beide aber für kommunale Mandatsträger nicht gelten. Deren Inhalt könnte jedoch Maßstab für eine Ratsrichtlinie sein, soweit es sich nicht um nur für Bundestagsabgeordnete

in Betracht kommende Tatbestände handelt. Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 44a Abs. 2 AbgG, wonach der Abgeordnete für die Ausübung des Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen darf und insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen für unzulässig erklärt wird, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag erwartet wird, oder denen keine angemessene Leistung des Abgeordneten gegenüber steht.

Diejenigen Kommunen, in denen schon Richtlinien in Anlehnung an die für die Beschäftigten des Landes erlassenen Grundsätze bestehen, können davon ausgehen, „auf der sicheren Seite“ zu sein. Die Regelungen für Amtsträger sind nämlich schon deshalb enger, weil für seine Strafbarkeit die Vorteilssannahme „für die Dienstaussübung“ genügt. Für den Mandatsträger wird, so die Gesetzesbegründung (a.a.O. zu Absatz 1 Nr. 4), mit dem Tatbestandsmerkmal „als Gegenleistung“ dagegen eine qualifizierte Unrechtsvereinbarung des Inhalts verlangt, dass ihm der ungerechtfertigte Vorteil deswegen zugewendet wird, damit er sich „im Auftrag oder auf Weisung“ des Vorteilsgebers verhält; es genügt also nicht, dass Vorteile nur allgemein für die Mandatsausübung zugewendet werden.

Fazit

Die Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung bedeu-

tet für kommunale Abgeordnete keine wesentliche Erhöhung der Gefahr der Strafbarkeit. Sie besteht im Kern weiterhin nur im Falle des Stimmenkaufs. Dass Mitglieder einer kommunalen Vertretung eine qualifizierte

Unrechtsvereinbarung, wie sie nach der Gesetzesbegründung Voraussetzung der Strafbarkeit ist, abschließen, erscheint als eher unwahrscheinlich. Auch für den Fall, dass die zweifelhafte (s. dazu R&R 5/2006 S.18) Rechts-

ansicht des BGH über die Amtsträgereigenschaft der Mitglieder des Hauptausschusses und der in andere Gremien entsandten Abgeordneten verbindlich bleibt, ergibt sich keine neue Rechtslage.

Sportlärm ist keine Ruhestörung Wohnortnahe Sportaktivitäten sichern¹

Von Beigeordnetem Uwe Lübking, DSTGB

In immer mehr Kommunen nehmen die Konflikte zwischen den Sporttreibenden und Sportplatznutzern einerseits und dem Ruhebedürfnis der Anwohner andererseits zu. Immer häufiger wird die Sportplatznutzung eingeschränkt oder sogar untersagt. Verunsicherte Städte verhängen Nutzungseinschränkungen trotz Einhalten der Richtwerte oder lagern Sportanlagenstandorte an die städtische Peripherie aus, um Lärm-schutz-Konflikten auszuweichen.

Die heranrückenden Wohnbebauungen gefährden zudem auch den Bestand bereits lange existierender Sportanlagen. Auch der Altanlagenbonus bestehender Sportanlagen läuft zunehmend bei notwendigen Sanierungsmaßnahmen ins Leere.

Es ist eine Tendenz festzustellen, dass Anwohner verstärkt versuchen, ihre individuellen Interessen auch zu Lasten der Allgemeinheit durchzusetzen.

Dies entspricht nicht der herausragenden gesellschaftspolitischen Bedeutung des Sports. Die Anwendung der geltenden Rechtslage wird dazu führen, dass Sportanlagen zunehmend aus den wohnungsnahen Bereichen verdrängt werden. Das jedoch widerspricht der Zielsetzung, den Sport für viele Bevölkerungsgruppen leicht zugänglich zu machen. Die zunehmend ältere Bevölkerung braucht zudem Sport- und Bewegungsmöglichkeiten in der Nähe ihrer Wohnung, schon um längere Anfahrtswege durch die nachlassende Mobilität zu vermeiden.

Aber auch Kinder und Jugendliche sind aufgrund des zunehmenden Ganztags-

schulbetriebes auf kurze Anfahrtswege zu den Sportstätten angewiesen, die immer häufiger auch am späten Nachmittag und am Abend genutzt werden.

Die Politik erwartet einerseits vom organisierten Sport Kooperationen im Ganztagsschulbereich, begrenzt jedoch durch ein zunehmend sportunfreundliches Immissionsrecht zugleich die Handlungsmöglichkeiten.

Während eine moderne Stadtentwicklung bei heranrückender Wohnbebauung für Industrie und Gewerbe, z.B. auf Grundlage der TA Lärm, ermöglicht wird, ist dies im Bereich der Sporträume immer weniger möglich.

So droht in Städten die Ausweisung von Sportanlagen bzw. -gelegenheiten trotz benachbarter Straßen mit hoher Lärmbelastung zu scheitern. Diese Tendenz zeigt sich auch bei anderen Sport- und Spielflächen. Die unschöne Folge sind innerstädtische Lärmschutzanlagen mit oft bis zu fünf Meter hohen Mauern zum Schutz vor Kinderlärm.

Sport und Bewegung unterstützen gesundheitsbezogener Lebensstile. Diese gesundheitsfördernden Wirkungen des Sports können sich jedoch nur entfalten, wenn die notwendigen wohnortnahen Sport- und Bewegungsräume vorhanden sind und auch genutzt werden können. Die zunehmenden Nutzungseinschränkungen durch ein sportunfreundliches Immissionschutzrecht sowie die Verlagerung von Sportanlagen an städtische Randbereiche laufen den Präventionsansätzen und den Gesundheitswirkungen des Sports zunehmend entgegen.

Es gibt eine weitere nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung: Die politischen Kinderlärm-Initiativen haben zur Privilegierung des von Kinderta-

geseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms geführt. Danach ist der Lärm von Kindern auch im Wohnumfeld sozial-adäquat. Eine richtige und überfällige Entscheidung.

Diese Vorfahrtsregelung gilt aber nur für Kinder (nicht für Jugendliche) und nur für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen sportaktiv sind, während dieselben Kinder auf dem unmittelbar benachbarten Sportplatz im Vereinstraining nur im Rahmen behördlicher Einschränkungen Sport treiben dürfen bzw. die durch sie verursachten Geräusche zu einer Einschränkung der Sportplatznutzung für alle Aktiven führt.

Was muss geschehen? Die Bundesregierung muss die Interessen des Sports in immissionsschutzrechtlichen Konfliktlagen angemessen berücksichtigen und in diesem Sinne die Sportanlagenlärmschutzverordnung überarbeiten.

So könnte eine Anpassung der Lärmschutzverordnung an die TA Lärm der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Sports weit besser Rechnung tragen und die derzeitige strukturelle Benachteiligung des Sports beseitigen.

Der Bundesrat hat auf Initiative Hamburg entsprechende Forderungen beschlossen, die jetzt zügig umgesetzt werden sollten.

Auch sollte durch eine Länderöffnungsklausel die Möglichkeit geschaffen werden, regionale Besonderheiten besser zu berücksichtigen.

Schließlich ist es zwingend erforderlich, die derzeitige Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen auf und außerhalb von Sportanlagen durch eine Erweiterung des sog. Kinderlärmprivilegs auf Kinder und Jugendliche auf Sport- und Freizeitanlagen zu beseitigen.

¹ Der Kommentar erschien zuerst im Heft 11/14 der neuen kommunalpolitischen Fachzeitschrift Kommunal; wir danken für die Erlaubnis, ihn hier nachzudrucken

Die Niedersächsische Landgesellschaft – Seit 100 Jahren dem ländlichen Raum verschrieben

Die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) feiert im Jahre 2015 ihr 100-jähriges Bestehen. Am 19. Oktober 1915 wurde das Gemeinnützige Unternehmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes als Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichs-siedlungsgesetzes (RSG) gegründet. Die NLG ist in den Bereichen Grundstücksmanagement und Agrarstruktur, Kommunale- und Regionalentwicklung sowie Hochbau aktiv. Die Geschäftstätigkeit der NLG zielt darauf ab, die Wirtschaftskraft und Lebensqualität in den ländlichen Räumen Niedersachsens zu erhöhen. Mit ihren zehn Geschäftsstellen und über 270 Mitarbeitern ist die NLG flächendeckend im Land vertreten und nah am Kunden.

Dieses besondere Jubiläum ist für die NLG ein willkommener Anlass, den Kunden und Partnern des Unternehmens zu danken und diese zu mehreren Veranstaltungen im Jubiläumsjahr einzuladen. Für die landwirtschaftlichen Kunden und Partner werden zwei Fachtagungen ausgerichtet. In der ers-

ten Tagung am 5. März 2015 in Verden/Aller werden die Themenbereiche landwirtschaftlicher Bodenmarkt und Bodenrecht erörtert.

Als Referenten nehmen unter anderem Minister Christian Meyer – zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates der NLG – und die Universitätsprofessoren Dr. Ludwig Theuvsen (Göttingen) und Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe (Halle-Wittenberg) teil. Die zweite Tagung am 24. September 2015 in Wardenburg behandelt die Perspektiven für Tierhaltung und Stallbau in Zeiten zunehmender Tierwohl- und Umweltorientierung.

Für die kommunalen Kunden und Partner organisiert die NLG ebenfalls zwei Fachtagungen. Die erste Tagung am 16. April 2015 erfolgt in Kooperation mit dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) und der Akademie Ländlicher Raum (ALR) und befasst sich mit neuen Akzenten in der Land- und Regionalentwicklung am Beginn der neuen Förderperiode der EU-Strukturfonds und in der Mitte der Legislaturperiode.

Als Vortragende fungieren hier neben Minister Meyer unter anderem Staatssekretärin Birgit Honé aus der Staatskanzlei, NSGB-Präsident Dr. Marco Trips und Hochschulprofessor Dr. Ulrich Harteisen (HAWK Göttingen). Die zweite Tagung am 24. Juni 2015 in Sehnde-Rethmar beschäftigt sich mit ausgewählten Themen der Kommunalentwicklung wie Klimaschutz, Energieeffizienz, Innenentwicklung Städtebauförderung.

Den Abschluss des Jubiläumsjahres bildet eine Festveranstaltung am 5. November 2015, an der unter anderem Ministerpräsident Stephan Weil als Festredner teilnehmen wird.

Anlässlich des Jubiläums der NLG feiert auch der Imagefilm „NLG – Dienstleister in Ihrer Region“ Premiere. Dieser wird ab 29. Januar 2015 auf der Homepage des Unternehmens www.nlg.de zu sehen sein. Gezeigt werden darin besonders repräsentative Projekte aus dem breit gefassten Dienstleistungsangebot der NLG.

UMWELT

Kennzahlenvergleich Wasserversorgung 2015

Von Mathias Eberle, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz; Markus Pielorz, Confideon Unternehmensberatung

Benchmarking und Kennzahlenvergleiche in der Wasserversorgung – darum kommen Wasserversorgungsunternehmen wie Stadt- und Gemeindewerke nicht vorbei. Hier gilt es, die richtigen Weichen zur Anpassung der Wasserversorgungssysteme an neue Randbedingungen zu stellen, und dies nicht nur unter ökonomischen, sondern nicht zuletzt unter ökologischen Aspekten. Gemeinsam mit den Verbänden der Wasserversorgungswirtschaft will auch die Landesregierung diese in die Zukunft gerichteten Aktivitäten erneut ausdrücklich unterstützen.

Erste Kennzahlenvergleiche wurden in der Wasserversorgung in Niedersachsen bereits 2001 unter Federführung des Wasserverbands-

tages Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt und später über das Niedersächsische Umweltministerium durchgeführt.

| Projekt | Jahr | Teilnehmer | Träger | Info |
|--|------|------------|------------------|--|
| Kennzahlenvergleich des Wasserverbandstages HB, NI, ST (WVT) | 2001 | 22 | WVT | www.wasserverbandstag.de |
| | 2006 | 23 | | |
| Kennzahlenvergleich Wasserversorgung Niedersachsen | 2010 | 90 | Land NI / MU | www.kennzahlen-h2o.de |
| | 2012 | 41 | teilnehmende WVU | www.kennzahlen-h2o.de |

Kennzahlenvergleiche/Benchmarkingprojekte in Niedersachsen.



Die 5 Säulen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung.

Kennzahlenvergleiche in der Wasserversorgungsbranche

Kennzahlenvergleiche sollen Wasserversorgungsunternehmen Anhaltspunkte zur eigenen Standortbestimmung und zum Erkennen von Optimierungspotenzialen geben. Durch Vergleich der Ergebnisse mehrerer Unternehmen dienen sie der eigenen Orientierung in Bezug auf Anlagen, Prozesse, Abläufe, Leistungen und Produkte, sowohl während der Phase der Planung als auch während des laufenden Betriebes. Dabei werden die Merkmale der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung nach dem sog. 5-Säulenmodell analysiert: Sicherheit, Qualität, Kundenservice, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Projekte tragen wesentlich dazu bei, die Transparenz im Themenfeld der Wasserversorgung zu erhöhen. Der Vergleich kann zu einem besseren Verständnis und zur Berücksichtigung von Vorsorgeleistungen beitragen und die Preisgestaltung eines Versorgungsunternehmens nachvollziehbar machen. Was Kennzahlenvergleiche nicht leisten sollen und auch nicht leisten können: Sie ersetzen nicht die kartellrechtliche Preisaufsicht der Landeskartellbehörden.

Wichtige Voraussetzung in den Vergleichen ist schließlich, dass ihre Freiwilligkeit gewährleistet und die Vertraulichkeit gewahrt werden. Darüber hinaus ist Kontinuität, also die regelmäßige Teilnahme an Kennzahlenvergleichen, eine wesentliche Voraussetzung für eine belastbare Beurteilung der Entwicklung eines Wasserversorgungsunternehmens. Um diese

erforderliche Regelmäßigkeit zu erreichen, und um erneut die Möglichkeit zur Überprüfung von Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit auch auf dem Gebiet des Ressourcenschutzes anzubieten, wird in Niedersachsen ein neuer „Kennzahlenvergleich Wasserversorgung 2015“ durchgeführt. Das Projekt wird wiederum von der „Arbeitsgruppe Kennzahlen“ im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz organisiert und zusammen mit dem BDEW Landesgruppe Norddeutschland, der DVGW Landesgruppe Nord, dem Verband kommunaler Unternehmen, dem Wasserverbandstag Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt sowie den gemeindlichen Spitzenverbänden vorbereitet und unterstützt. Die wissenschaftliche

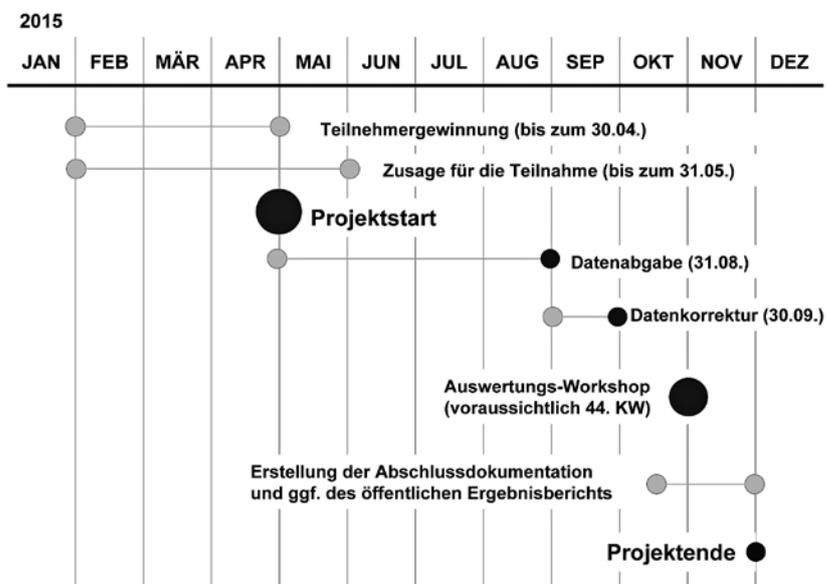
Projektbegleitung -durchführung wird wie bereits in den Vorjahren durch die confideon Unternehmensberatung GmbH sicher gestellt, die seit vielen Jahren niedersächsische Unternehmen bei Kennzahlenvergleichen und im Benchmarking partnerschaftlich betreut.

DVGW-Forschung

Um die Gesichtspunkte einer nachhaltigen, effizienten und kostengünstigen Wasserversorgung bundesweit vergleichbar abzubilden, hat der DVGW das Forschungsvorhaben „Entwicklung eines Hauptkennzahlensystems der deutschen Wasserversorgung“ durchgeführt und im September 2014 abgeschlossen. Als Ergebnis wurde eine Liste von rund 100 Kennzahlen zusammengestellt, die als Grundlage für die Auswahl zu dem Vorschlag für das Hauptkennzahlensystem der Wasserversorgung dienen.

Ablauf und Neuerungen im Kennzahlenvergleich 2015

Der Kennzahlenvergleich 2015 wird in zwei Modulen angeboten: Ausgehend von allgemeinen übergeordneten Kennzahlen und Kennzahlen zur Nachhaltigkeit bis zum differenzierten Unternehmensbenchmarking. Der neue Kennzahlenvergleich knüpft damit an die bisherigen Vergleiche sinnvoll an (www.kennzahlen-h2o.de). Es sollen allerdings auch Ergebnisse des o.g. DVGW-Forschungsprojekts berücksichtigt werden, womit sich insbesondere durch eine angestrebte Vereinheit-



Zeitplan

lichung von Definitionen bestimmter Kennzahlen Vergleichsmöglichkeiten über Niedersachsen hinaus eröffnen. Darüber hinaus besteht das Angebot, bisher in Niedersachsen nicht erhobene Branchenkennzahlen sowie Kennzahlen zur Nachhaltigkeit und zum Ressourcenschutz aus dem DVGW-Projekt freiwillig zu erheben und auswerten zu lassen.

Anmeldung zum Kennzahlenvergleich 2015

Für Anmeldung und Rückfragen steht Herr Pielorz bei der confideon Unternehmensberatung GmbH, Belziger Straße 69/71, 10823 Berlin, Telefon: 0307949099-0, Telefax: 0307949099-19, E-Mail: info@confideon.de, als Ansprechpartner zur Verfügung.

Zeitlicher Ablauf, Aufwand und Kosten für teilnehmende Wasserversorgungsunternehmen

Offizieller Startpunkt für das Projekt wird eine Informationsveranstaltung in Hannover am 17. April 2015 sein. Die Datenerhebung soll im darauf folgenden August abgeschlossen sein, so dass mit dem Projektende voraussichtlich zum Herbst nächsten Jahres zu rechnen ist.

Energie und Effizienz unter einem Dach: Die neue Klimaschutz- und Energieagentur des Landes stellt sich vor

Von Lothar Nolte

Niedersachsen hat ein neues Kompetenzzentrum für Energieeffizienz, Energieeinsparung und den Einsatz von erneuerbaren Energien: Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen. Damit wird ein wichtiger Baustein der niedersächsischen Klimaschutzstrategie umgesetzt und eine Beratungslücke geschlossen, die seit vielen Jahren bestand. Denn seit im Jahr 2003 die damalige Energieagentur des Landes ihre Arbeit eingestellt hatte, war Niedersachsen eines der wenigen Flächenländer ohne eine entsprechende zentrale Anlaufstelle. Die im April 2014 gegründete Agentur will als Unterstützer, Kooperationspartner und Impulsgeber für alle relevanten Akteure agieren und zugleich den Aufbau neuer lokaler und regionaler Energieagenturen voranbringen.

Die Herausforderungen der Energiewende sind vielfältig. Allein im Gebäudereich werden rund 40 Prozent der gesamten Endenergie in Deutschland für Raumwärme und Warmwasser verbraucht. Hier besteht ein erhebliches Potenzial für Energieeinsparungen. Drei Aufgabenfelder stehen daher zunächst im Fokus der Agentur:

Die energetische Sanierung im privaten Gebäudebestand

70 Prozent der rund zwei Millionen Privathäuser in Niedersachsen haben keine ausreichende Wärmedämmung. Von diesen ca. 1,4 Millionen Häusern werden jährlich nur ein Prozent energetisch saniert – eine insgesamt sehr niedrige Rate, mit der Niedersach-

sen aber im Bundesdurchschnitt liegt. Dabei würde es sich für niedersächsischen Hauseigentümer besonders lohnen, mehr in Heizungsmodernisierung und Gebäudedämmung zu investieren. Denn wie der DIW Wärmemonitor 2013 für Mehrfamilienhäuser festgestellt hat, gehört insbesondere der Nordwesten von Niedersachsen zu den Regionen in Deutschland, die den höchsten Heizenergiebedarf haben.

Ein Ziel der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen ist es daher, die Anzahl der energetischen Gebäudesanierungen spürbar zu erhöhen. Dazu soll die sehr gute Arbeit der bereits tätigen Energieagenturen vor Ort unterstützt und der Ausbau weiterer lokaler und regionaler Energieberatungsstellen gefördert werden. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der engen Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren vor Ort wie der Wohnungswirtschaft, Architekten, Handwerkern, Verbraucherzentrale und Energieberatern, aber auch den Verbänden und Vereinen.

Die Energieeffizienz in kommunalen Liegenschaften

Das zweite Aufgabenfeld konzentriert sich auf die vielfältigen kommunalen Handlungsfelder im Bereich Klimaschutz: Effizientes Energiemanagement in öffentlichen Gebäuden, Einsatz erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung, energetische Gebäudesanierung, sparsame Straßenbeleuchtung und intelligente Mobilitätskonzepte sind nur eine Reihe von Schlagworten, an denen sich Vorteile

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen



Lothar Nolte, Geschäftsführer der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen

und Potenziale für zukünftige Energie- und Kosteneinsparungen abzulesen lassen.

Die Klimaschutz- und Energieagentur möchte den niedersächsischen Kommunen umfangreiche Unterstützung anbieten: Durch Fortbildung und Qualifizierung auf vielen Feldern des kommunalen Klimaschutzes, Information zu Förderprogrammen und Austausch von erfolgreichen Ansätzen und Konzepten.

Eine besondere Plattform für erfolgreichen Klimaschutz in der kommunalen Praxis ist der Wettbewerb „Klima



FOTO: DAWIN MECKEL

Passivhauschule Kreyenbrück.

Kommunal“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und der kommunalen Spitzenverbände. Über 40 Wettbewerbsbeiträge sind in diesem Jahr eingegangen. Mit kreativen und innovativen Ansätzen stellen sie ihre Klimaschutzaktivitäten vor und bewerben sich um den Titel „Niedersachsens Klimakommune 2014“.

Die hohe Beteiligung zeigt, dass Klimaschutz in den Kommunen kein Nischenthema ist, sondern in allen Handlungsfeldern relevant ist. Eine unabhängige Jury hat Anfang Dezember aus den eingegangenen Wettbewerbsbeiträgen die Preisträger ausgewählt. Die Preisverleihung findet am 28. Januar 2015 im Alten Rathaus in Hannover statt. Eines wird aber schon

jetzt deutlich: Der Wettbewerb „Klima kommunal“, der dieses Jahr nach 2010 und 2012 zum dritten Mal stattfindet, setzt Impulse für mehr Klimaschutz und Energieeffizienz in den Kommunen. Denn es fällt auf, dass sehr viele Kommunen zum ersten Mal am Wettbewerb teilnehmen. Die Praxisbeispiele der Vorjahre konnten hier augenscheinlich zur Nachahmung anregen. Damit wird eines der erhofften Ziele des Wettbewerbs bereits erreicht.

Ein weiteres Ziel der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen ist es, die Zusammenarbeit und Vernetzung in den Kommunen mit anderen lokalen Akteuren im Bereich Klimaschutz weiter voranzubringen und zu unterstützen.

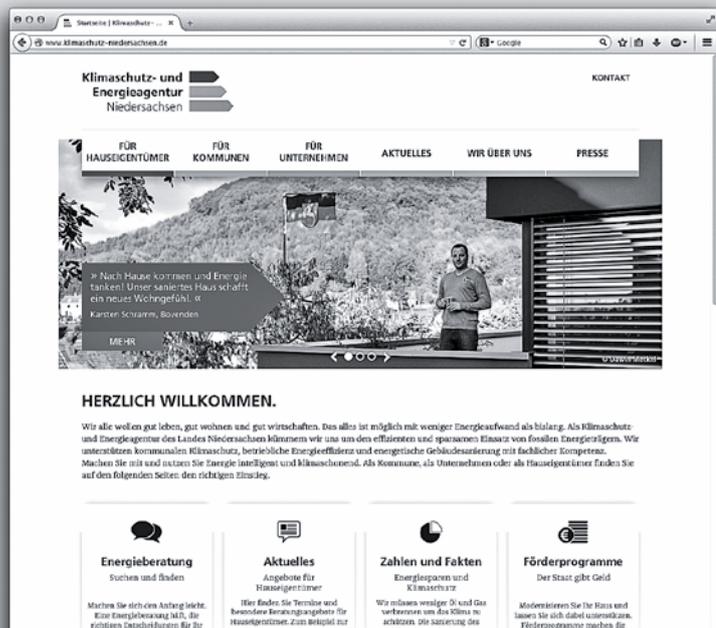
Die Energieeffizienz in Betrieben

Ein weiteres Augenmerk der Landesagentur liegt auf dem betrieblichen Energiemanagement. In einem Unternehmen wird in nahezu allen Arbeitsbereichen Energie eingesetzt: Für Heizung, Beleuchtung, Druckluft- oder Antriebssysteme, aber auch für die Produktion und Logistik. Der Kostenfaktor Energie ist erheblich – und bietet daher in hohem Maße Einsparpotenziale.

Neuer Internetauftritt: www.klimaschutz-niedersachsen.de

Es gibt viele Informationen rund um die Themen Energiesparen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen möchte die Informationen einfach zugänglich und durch aktive Öffentlichkeitsarbeit bekannter machen. Ein wichtiges Instrument ist der Internetauftritt. Seit Anfang Dezember 2014 steht dieser zur Verfügung. Die klare Gliederung in die drei Zielgruppen Hauseigentümer, Kommunen und Unternehmen soll Interessierten den schnellen Zugriff auf die jeweils relevanten Informationen bieten.

Eine Internetseite ist ein „lebendes Dokument“. Es wird in den kommenden Wochen und Monaten stetig weiterentwickelt und mit aktuellen Informationen ergänzt. Wir laden Sie herzlich ein, uns unter www.klimaschutz-niedersachsen.de zu besuchen und freuen uns auf Ihre Fragen, Anregungen und Meinungen.



Weitere Informationen erhalten Sie bei: Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH, Osterstraße 60, 30159 Hannover, Tel: 0511 8970390, E-Mail: info@klimaschutz-niedersachsen.de.

Effizienz und Flexibilität im Energieeinsatz sowie die stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien sind daher die Themenfelder, mit denen sich die Unternehmen intensiv beschäftigen müssen. Am Anfang des Optimierungsprozesses steht ein systematisches, strukturiertes Vorgehen: Mit einer Energieberatung und dem Aufbau eines betrieblichen Energiemanagements. Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen will insbesondere mittelständische Unternehmen ansprechen und auf branchenspezifische Lösungen hinweisen.

Mehr Fördermittel für Niedersachsen

Wenn es darum geht, die Energiewende in Niedersachsen zum Erfolg zu führen und die Zahl der Klimaschutzmaßnahmen voranzubringen, müssen auch finanzielle Anreize geschaffen werden. Es gibt auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene eine Reihe von Förderprogrammen, die einzelne Maßnahmen

auf unterschiedliche Weise unterstützen – durch Zuschüsse, Kredite oder Steuererleichterungen.

Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen möchte im Bereich der finanziellen Fördermöglichkeiten einen weiteren Schwerpunkt ihrer Arbeit setzen. Ziel ist es u.a., Transparenz in den unterschiedlichen Programmen zu schaffen und in enger Zusammenarbeit mit der Landesregierung und der zentralen Förderbank in Niedersachsen, der NBank, die optimale Förderung für Hauseigentümer, Kommunen und Unternehmen in Niedersachsen zu erreichen.

Ein erster Erfolg konnte bereits verbucht werden: Das Land Niedersachsen stellt zusätzliche Fördermittel für Quartierskonzepte zur energetischen Sanierung von Gebäuden zur Verfügung. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) unterstützt diese Maßnahmen im Rahmen ihres Programms „Energetische Stadt-

sanierung“ mit einem Zuschuss von 65 Prozent der förderfähigen Kosten. Das Land Niedersachsen erhöht diese Förderung um weitere max. 20 bzw. 30 Prozent, um diese sehr sinnvolle Maßnahme voranzutreiben.

Interessierte Kommunen können somit bis zu 85 Prozent, bei Haushaltssicherungskommunen bis zu 95 Prozent der Kosten gefördert bekommen. Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen und die NBank setzen diese Initiative des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz um.

Die Herausforderungen der Energiewende sind vielfältig, die Aufgaben bieten aber auch viele Chancen und Potenziale. Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen möchte bei diesen Aufgaben mit allen relevanten Akteuren eng zusammenarbeiten und den Klimaschutz in Niedersachsen kontinuierlich voranbringen.

Natur aktiv erleben

Natur bewegt Niedersachsen: Machen Sie mit!

Von Susanne Eilers, Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA)

Der niedersachsenweite Aktionstag „Natur aktiv erleben“ von NNA, LSB und NDR 1 Niedersachsen geht in die nächste Runde

Ein Tag für die ganze Familie: Am 21. Juni 2015 findet zum dritten Mal der niedersachsenweite Aktionstag „Natur aktiv erleben“ statt. Für den Schutz und die Schönheit der niedersächsischen Natur und Landschaft zu sensibilisieren und gleichzeitig in netter Gesellschaft und professionell angeleitet durch den organisierten Sport etwas für die eigene Vitalität und das eigene Wohlbefinden zu tun: Das ist das Anliegen dieses landesweiten Aktionstages, der zum dritten Mal in der Kooperation der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) mit dem LandesSportBund (LSB) und NDR 1 Niedersachsen als Medienpartner stattfindet.

„Umweltbildung in Bewegung“

Ob jünger oder älter, ob „Couch Potato“ oder schon sportlich aktiv: In ganz Niedersachsen wartet am Sonntag, den 21. Juni 2015, ein so vielfältiges und erlebnisreiches Angebot auf die

Besucher, dass die Auswahl vermutlich schwer fallen wird. Die Anmeldung der eigenen Veranstaltungen ist ab dem 15. Januar über eine Anmeldemaske

auf der Website von NDR 1 Niedersachsen möglich. Ab Mitte Mai kommenden Jahres wird sich dann jeder Interessierte über die ganze Vielfalt der



Aktivitäten in ganz Niedersachsen auf der Website des Senders informieren können.

Naturschutz präsentiert seine Arbeit anschaulich und erlebnisorientiert

Neben der breiten Auswahl an Schnupperkursen in Outdoor-Sportarten soll die Arbeit des Naturschutzes an diesem Tag veranschaulicht und mit allen Sinnen erlebbar werden. Seien es einzelne Pflanzen oder Tierarten, das Thema „biologische Vielfalt“ oder Naturschutzgebiete und der Sinn und Zweck ihres Schutzes: Die Natur bietet unerschöpflich viele und beeindruckende Anlässe zum Lernen und Begreifen von Zusammenhängen. An diesem Tag soll der Wissensdurst und die Neugierde von Groß und Klein, Jung und Alt gestillt werden! Und in der Zusammenarbeit von Natur- und Umweltschutz mit dem organisierten Sport bietet sich darüber hinaus ganz konkret die Möglichkeit zu zeigen, wie Sport in der Natur nachhaltig und achtsam ausgeführt werden kann.

Jeder kann mitmachen!

Natur- und Umweltschutzverbände, Sportvereine, Naturschutz- und Sportaktive aus Verwaltungen, Projekten und Kommunen, Waldpädagogikzent-

ren, Nationalparkhäuser und Regionale Umweltbildungszentren sowie prinzipiell jeder an dem Tag Interessierte ist aufgerufen, mitzumachen und rund um Natur und Sport – im Idealfall in einer Kooperation – ein Angebot zu entwickeln!

Wie in den Vorjahren unterstützen der LandesSportBund, die NNA und NDR 1 Niedersachsen die Veranstalter auf vielfältige Weise:

Wenige Wochen vor dem Aktionstag beginnt NDR 1 Niedersachsen mit der Berichterstattung über einzelne Aktionen. Jede der gemeldeten Aktionen wird darüber hinaus im Vorfeld des 21. Juni angekündigt.

Ganz neu in 2015: Der „Ideenkoffer“ – unkompliziert, flexibel und ideenreich

Eigene Ideen für den Aktionstag sind sehr willkommen. Wer aber noch etwas Ungewöhnliches, Pfiffiges sucht, dem sei der „Ideenkoffer“ empfohlen, den die NNA und der LSB zur Unterstützung der Veranstalter entwickelt haben.

„Wandern mit andern“, „Kräuter zu den Köchen“, das QUIZBALL-Plastikrennen oder „Energie auf zwei Rädern“: Das sind nur einige der 15 sogenannten „Settings“, Drehbücher für den Tag, die im Online-„Ideenkoffer“ unter www.nna.de



oder www.lsb-niedersachsen.de zu finden sind. Ergänzt werden diese Aktionspläne durch 20 „Methodenkarten“ aus den Bereichen Umweltbildung und Sport sowie – Ratefüchse aufgedruckt! – sechs Quizen: Ein Waldquiz, eines zum Thema Plastikmüll(vermeidung) sowie zur biologischen Vielfalt, eines zu „tierischen Höchstleistungen“, dem ökologischen Fußabdruck sowie ein Sportquiz.

Der Aktionstag „Natur aktiv erleben“ wird – wie in 2012 – von folgenden Förderern unterstützt: Dem Niedersächsischen Sparkassenverband aus Mitteln der Lotterie „Sparen & Gewinnen“, der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung, der Niedersächsischen Bingo-Umweltstiftung sowie der Stiftung „Zukunft Wald“ der Niedersächsischen Landesforsten.

Das Europäische Jahr für Entwicklung 2015 – Kommunales Engagement für die Eine Welt

Von Birgit Honé, Staatssekretärin in der Niedersächsischen Staatskanzlei und Mitglied im Ausschuss der Regionen der EU

1. 2015 – Paradigmenwechsel in der globalen Entwicklungsagenda

Die Entwicklungspolitik – nicht nur – in Niedersachsen steht vor neuen Aufgaben und Herausforderungen. Im September 2015 sollen auf Ebene der Vereinten Nationen (UN) erstmals globale Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs), verabschiedet werden. Die Vorbereitung dieser neuen Entwicklungsziele im Rahmen der Post-2015-Agenda ist in vollem Gange und beschäftigt alle

politischen Ebenen: Von den Kommunen über Bund und Länder sowie die Europäische Union bis hin zu den Vereinten Nationen. Der vorliegende Entwurf enthält auch erstmals das eigenständige Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung, für das sich Kommunalverbände weltweit eingesetzt haben. Die Weiterentwicklung der Entwicklungszusammenarbeit für Entwicklungsländer hin zu einer globalen Partnerschaft, in der alle Länder ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Dimension

zu leisten haben, kann man wahrlich als Paradigmenwechsel ansehen.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 12. Juni 2014 mit dem Beschluss „Beitrag der deutschen Länder zur Post-2015-Agenda“¹

¹ Als Post 2015-Agenda wird die Agenda zur Erarbeitung und Umsetzung der SDGs bezeichnet. Diese sollen die Millenniumsentwicklungsziele (Millennium Development Goals – MDGs) aus dem Jahr 2000 ablösen, zu deren Erreichung bis 2015 sich die Weltgemeinschaft verpflichtet hat. Zielmarke für die Umsetzung der nachfolgenden SDGs ist das Jahr 2030.

für nachhaltige (globale) Entwicklung“ die vor uns liegenden Herausforderungen in der Entwicklungs- und Nachhaltigkeitspolitik betont und bekräftigt, dass die Länder ihren Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele leisten werden.

2. Das Europäische Jahr für Entwicklung

Die Europäische Union (EU) ist der weltweit größte Geber öffentlicher Mittel in der Entwicklungszusammenarbeit. Mit dem Europäischen Jahr für Entwicklung 2015 möchte die EU eine breit angelegte Debatte über europäische Entwicklungszusammenarbeit anstoßen und die Bedeutung globaler Nachhaltigkeitsziele in das Bewusstsein der Öffentlichkeit bringen. Gleichzeitig sollen mehr Menschen und neue Zielgruppen für die Entwicklungszusammenarbeit interessiert werden. Durch bürgernahe und dezentrale Veranstaltungen soll eine breite und, wo erforderlich, auch kritische Diskussion über die EU-Politik im globalen Kontext ermöglicht werden.

Das Motto des Europäischen Jahres lautet: „Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft“.

Unsere Welt steht für Solidarität in einer interdependenten, voneinander abhängigen Welt. Unsere Würde steht für wirtschaftliche und soziale Befähigung zur Selbstbestimmung.

Unsere Zukunft steht für Nachhaltigkeit und die Post 2015-Agenda.

Beschlossene Ziele sind:

- Information der Bürgerinnen und Bürger über die Entwicklungszusammenarbeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten,
- Bewusstsein schaffen für Entwicklungszusammenarbeit und ihre Bedeutung für jeden Einzelnen, auch in Bezug auf Politikkohärenz und den effizienten, nachhaltigen Einsatz von Mitteln sowie Verständnis fördern für gemeinsame Verantwortung,
- Förderung des aktiven Engagements für und der kritischen Auseinandersetzung mit Entwicklungszusammenarbeit – auch in Bezug auf Politikgestaltung und Umsetzung von Politik.

Die Europäische Kommission stellt insgesamt rund 16 Millionen Euro zur Verfügung, von denen 630 000 Euro für Aktivitäten in Deutschland vorge-

sehen sind. Die Bundesregierung hat gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder und der kommunalen Ebene ein nationales Arbeitsprogramm und Förderprogramm zur Umsetzung des Europäischen Jahres erstellt. Es richtet sich im Kern an Organisationen der Zivilgesellschaft zur Förderung von entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsprojekten in Deutschland. Kommunen und Länder können sich an den Projekten beteiligen.

3. Die Rolle des Landes Niedersachsen

Die Niedersächsische Landesregierung wird diesen europäischen Rahmen nutzen, um die Entwicklungszusammenarbeit verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen und mit landeseigenen Initiativen zu verzahnen.

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Länderpartnerschaft mit der Provinz Eastern Cape/Südafrika und durch Projekte mit Tansania in der Entwicklungszusammenarbeit aktiv. Im Jahr 2015 findet das 20-jährige Jubiläum der Partnerschaft mit dem Eastern Cape statt. Kooperationsprojekte mit Tansania werden bereits im fünften Jahr durchgeführt. Anlässlich dieser „runden Geburtstage“ wird Ministerpräsident Stephan Weil im Herbst 2015 eine Delegationsreise nach Südafrika und Tansania unternehmen.

Der Niedersächsische Landtag hat am 25. September mit einer Entschließung² die Landesregierung gebeten, das Europäische Jahr für Entwicklung zu unterstützen. Im Übrigen ist die Niedersächsische Landesregierung vom Landtag beauftragt, „Entwicklungspolitische Leitlinien“ für das Land Niedersachsen zu erarbeiten³.

An diesen Initiativen wird deutlich: Entwicklungspolitik steht im Jahr 2015 ganz oben auf der Agenda der Niedersächsischen Landesregierung.

Konkret sind in Niedersachsen im Rahmen des Europäischen Jahres bereits



Birgit Honé, Staatssekretärin in der Niedersächsischen Staatskanzlei und Mitglied im Ausschuss der Regionen der EU.

einige Aktionen auf kommunaler Ebene und an Schulen geplant, um entwicklungspolitische Themen öffentlichkeitswirksam darzustellen. Der Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e.V. (VEN) plant unter anderem Fachveranstaltungen in den Regionen, beispielsweise zur Wechselwirkung zwischen europäischer Agrarpolitik und Entwicklungspolitik. In der Fläche ist der VEN durch seine Eine-Welt-Promotorinnen präsent, beispielsweise beim

Entwicklungspolitischen Informationszentrum in Göttingen oder im Ökumenischen Zentrum Oldenburg. Die Promotorinnen sind Ansprechpartnerinnen vor Ort für entwicklungspolitische Themen, sie entwickeln Aktionen und Veranstaltungen. Die Landesregierung wird zudem Angebote in der Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union in Brüssel und im Rahmen der Veranstaltungsreihe des Europäischen Informations-Zentrums (EIZ) präsentieren. Die Aktivitäten werden von der Niedersächsischen Staatskanzlei koordiniert.

Ein Ziel der Niedersächsischen Landesregierung ist es, das kommunale Engagement in der Entwicklungszusammenarbeit zu stärken und die Vernetzung der entwicklungspolitischen Akteure zu unterstützen. Die globalen Nachhaltigkeitsziele können nur erreicht werden, wenn alle Ebenen dazu beitragen: Bund und Länder, Kommunen sowie die Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft. Ob bei fairer Beschaffung oder bei Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen – kommunale Akteure bringen zu vielen Themen besonderes Know-how mit, das sie weltweit zu unverzichtbaren Beratern macht. Städtepartnerschaften bieten hervorragende Anknüpfungspunkte für gemeinsame Projekte der Entwicklungszusammenarbeit. Viele niedersächsische Kommunen sind bereits in Städtepartnerschaften aktiv, doch es gibt noch Potenzial in der Entwicklungszusammenarbeit auf kommunaler Ebene in sogenannten Nord-Süd-Partnerschaften.

Beispielhaft für das Engagement niedersächsischer Kommunen möchte

² LT-Drs. 17/1753.

³ LT-Beschluss vom 23.01.2014 - Drs. 17/1158.

ich die Stadt Oldenburg nennen, die seit 2012 mit der Buffalo City Metropolitan Municipality im Eastern Cape/Südafrika sehr erfolgreich partnerschaftlich zusammenarbeitet. Gerade ist es Oldenburg gelungen, Fördermittel in Höhe von 50 000 Euro aus dem Bundesprogramm „Nachhaltige Kommunalpartnerschaft durch Partnerschaftsprojekte (NaKoPa)“ für ein gemeinsames Projekt in East London, Eastern Cape, einzuwerben. Das Land Niedersachsen unterstützt den geplanten Umbau eines Verwaltungsgebäudes in East London in ein modernes Energieeffizienzhaus ebenfalls mit Landesmitteln.

4. Was haben Niedersachsens Kommunen davon?

Sie, die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages, möchte ich hiermit einladen, sich aktiv an der Gestal-

Ansprechpartner

Über die verschiedenen Modelle von Städte- und Themenpartnerschaften in der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit informiert die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt- SKEW www.service-eine-welt.de. Zentraler Ansprechpartner für das nationale Förderprogramm zum Europäischen Jahr ist die Engagement Global gGmbH www.engagement-global.de. Der Verein Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. kann mit einem guten Überblick über die in Niedersachsen aktiven lokalen und regionalen Akteure unterstützen www.ven-nds.de. Selbstverständlich steht auch die Koordinierungsstelle für Entwicklungspolitik des Landes Niedersachsen in der Niedersächsischen Staatskanzlei (Ansprechpartnerin: Nicole Ewert-May, Nicole.Ewert@stk.niedersachsen.de für Fragen zum Europäischen Jahr für Entwicklung und zur niedersächsischen Entwicklungspolitik zur Verfügung.

tung des Europäischen Jahres für Entwicklung 2015 zu beteiligen. Tauschen Sie sich untereinander über die Planungen, mögliche Projekte und Formen der Zusammenarbeit in Ihrer Stadt, Ihrer Region, aus! Das Europäische Themenjahr bietet eine hervor-

ragende Plattform, um kommunale Entwicklungszusammenarbeit öffentlichkeitswirksam bekannt zu machen und darüber hinaus Bürgerinnen und Bürger zu interessieren und zum Mitmachen zu gewinnen. Gerade Ihre Bürgernähe wird sich dabei auszahlen.

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Präsidium tagt in Celle



Hauptgeschäftsführer Scholz, Bischof Janssen (Ev.-luth. Kirche in Oldenburg), Präsident Mädge, Landesbischof Meister (Ev.-luth. Landeskirche Hannovers); Landesbischof Dr. Meyns (Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig) und Oberbürgermeister Mende (Celle, von links).

In Celle traf sich am 8. und 9. Dezember das Präsidium des NST zu seiner 210. Sitzung. Der Vorabend stand ganz im Zeichen der Gemeinsamkeit von politischen und Kirchengemeinden: Zum Gespräch mit dem Rat der

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen waren mit Landesbischof Meister (Hannover) als Vorsitzendem des Rates, Bischof Janssen (Oldenburg) und Landesbischof Meyns (Braunschweig) hochrangige

Gesprächspartner erschienen, die von weiteren Mitgliedern des Rates begleitet wurden. Angesichts der aktuellen Lage kann es nicht verwundern, dass unter anderem die Flüchtlingssituation Gegenstand des Austauschs war.



Präsidiumssitzung des NST am 9. Dezember 2014 in Celle.

An der Präsidiumssitzung selbst nahmen sechs Mitglieder zum ersten Male teil: Es wirkten sich hier der Wechsel bei zahlreichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zum 1. November 2014 aus. Auch hier war die Flüchtlingsunterbringung bzw. deren Finanzierung ein Schwerpunkt; andere Themen waren die Schulgesetz-Novelle, der Entwurf einer Vereinbarung mit dem Land zur Kostenregelung bei der schulischen Inklusion sowie die Benennung von Delegierten zur Hauptversammlung des Deutschen Städtetages. Als Nachfolger von Oberbürgermeister de La Lanne (Delmenhorst) wählte das Präsidium den neuen Oberbürgermeister von Oldenburg Jürgen Krogmann zum Mitglied des Präsidiums; seine Stellvertretung übernimmt Oberbürgermeister Axel Jahnz, Delmenhorst.

RECHTSPRECHUNG

Entwässerungsgebührenkalkulation

1. Soweit das Niederschlagswasser in einer Gemeinde teilweise auch in Mischwasserkanäle eingeleitet werden darf und so – vermischt unter anderem mit eingeleitetem Schmutzwasser – in die Kläranlage gelangt, ist grundsätzlich ein der Beseitigung des Niederschlagswassers zuzurechnender Anteil der Kosten für die Kläranlagen gebührensicher.

2. Das über die Schmutzwasserkanäle unter anderem durch Fehlnutzung in die Kläranlage gelangte sog. Fremdwasser ist kein Niederschlagswasser und hat daher auch bei der Berechnung des Verteilungsschlüssels für die anteiligen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung außer Betracht zu bleiben.

OVG Lüneburg, Urteil vom 24.3.2014, Az.: 9 LC 193/11 (amtliche Leitsätze).

Die Parteien streiten über die Heranziehung zu Niederschlagswassergebühren. Der Kläger, Landwirt und Eigentümer großer befestigter Flächen, war in beiden Instanzen erfolgreich.

Aus den Gründen:

Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid der Beklagten zu Recht gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufgehoben, soweit er die Festsetzung von Niederschlagswassergebühren gegenüber dem Kläger betrifft. Der Bescheid vom 9. Januar 2009 ist insoweit rechtswidrig, weil er nicht auf eine wirksame

Satzungsgrundlage gestützt werden kann. Der in § 14 Abs. 2 der Abgabensatzung der Beklagten für die Abwasserbeseitigung festgelegte Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr in Höhe von jährlich 0,60 Euro/m² ist unwirksam, weil in seine Kalkulation entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 NKAG zu einem erheblichen Anteil Kosten einbezogen wurden, die nicht der eigenständigen öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind (1.). Daraus folgt einer Überschreitung der zulässigen Höhe des Gebührensatzes für die Niederschlagswassergebühr, die nicht nur geringfügig im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 NKAG ist (2.). Ob der Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr wegen weiterer Kalkulationsmängel zu beanstanden ist, war daher nicht mehr zu entscheiden (3.):

1. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren in dem hier maßgeblichen Zeitraum 2009 bis 2011 ist § 5 NKAG in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. S. 41) in Verbindung mit §§ 11 ff. AbwAS der Beklagten. Nach § 1 Abs. 1 AbwAS betreibt die Beklagte nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbstständige Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtungen.

Mit dem Betrieb rechtlich eigenständiger öffentlicher Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasser- und zur Schmutzwasserbeseitigung entspricht die Beklagte den Anforderungen an die rechtliche Verselbstständigung verschiedener Einrichtungen, die unterschiedlichen Funktionen dienen und die nicht deckungsgleich sind (vgl. § 149 Abs. 3 Nr. 1 NWG a. F.; Senatsurteil vom 17.7.2012 – 9 LB 187/09 – Nds.VBl. 2013, 105; Lichtenfeld in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 49. Erg.Lfg. 2013, § 6 Rn. 707). Rechtliche Folge des Betriebs getrennter öffentlicher Einrichtungen ist, dass auch bei geringfügigen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung gesonderte Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in der Gebührensatzung vorzunehmen sind (vgl. das Senatsurteil vom 17.7.2012 – 9 LB 187/09 – a. a. O.; hierzu auch Lichtenfeld in Driehaus, a. a. O., § 6 Rn. 707, 727 und Brüning, § 6 Rn. 355 c; Rosenzweig/Freese, NKAG, Stand: 43. Erg.Lfg. 2013, § 5 Rn. 67a).

Demnach sind in die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung insbesondere anteilige Kosten für die Kläranlagen (Kostenstelle 5) eingeflossen, die mit fast 73 Prozent einen Großteil der insgesamt als gebührensicher angesetzten Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung ausmachen (508.200 EUR von 697.537 EUR = 72, 86 Prozent).

Dieser hohe Kostenanteil für die Kläranlagen bei der Berechnung des Gebührensatzes

für die Niederschlagswasserbeseitigung ist jedoch nicht in diesem Umfang gerechtfertigt, weil die Inanspruchnahme der Kläranlagen nur zu einem geringen Anteil im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Leistung der Niederschlagswasserbeseitigung steht und die Beklagte insofern überwiegend betriebsfremde Kosten in die Niederschlagswassergebühr einbezogen und damit – wie das Verwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend angenommen hat – insbesondere gegen das Kostenüberschreitungsverbot in § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG verstoßen hat:

Zu den gebührenfähigen Kosten für eine Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung, die in der Gebührenkalkulation nach § 5 Abs. 2 NKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind, gehören nur solche, die dem Einrichtungsträger für die gebührenpflichtige Leistung entstehen, also für die Ableitung und Beseitigung des auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers. Da die Beklagte das Niederschlagswasser weit überwiegend über ein Trennsystem ableitet und gemäß § 12 AbwBS in den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Niederschlagswasser, Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden darf, steht der Betrieb von Kläranlagen überwiegend nicht im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung, weil das von der Beklagten im Trennsystem abgeleitete Niederschlagswasser keiner Reinigung in einer Kläranlage bedarf und auch nicht in die Kläranlagen gelangt. Soweit das Niederschlagswasser in der Ortslage allerdings noch in Mischwasserkanäle eingeleitet werden darf und so – vermischt unter anderem mit eingeleitetem Schmutzwasser – in die Kläranlagen gelangt, ist jedoch entgegen der Auffassung des Klägers grundsätzlich auch ein der Beseitigung des in die Mischwasserkanäle eingeleiteten Niederschlagswassers zuzurechnender Anteil der Kosten für die Kläranlagen gebührenfähig. Bei der Berechnung dieses Anteils hat die Beklagte jedoch einen nicht leistungsgerechten Verteilungsschlüssel zugrunde gelegt.

Erfolgt die Abwasserbeseitigung – wie bei der Beklagten – nicht ausschließlich über ein Trennsystem, sondern zumindest teilweise auch noch über ein Mischsystem, wird in der Rechtsprechung und Literatur für die Zuordnung der mengenabhängigen Kosten der Kläranlagen zu den verschiedenen Leistungsbereichen (Schmutzwasser, Straßen- und Grundstücksentwässerung) einschränkend zwischen schmutzfrachtabhängigen Kosten (die allein der Schmutzwasserentsorgung zugerechnet werden, z.B. für den biologischen Teil der Kläranlage) und mengenabhängigen Entsorgungskosten (insbesondere für Hebewerke und Wasserförderschnecken) unterschieden.

Die mengenabhängigen Kosten der Kläranlage können leistungsgerecht entsprechend dem Verhältnis aufgeteilt werden, in dem die der Kläranlage zugeführten Abwassermengen auf die unterschiedlichen Leistungsbereiche wie Schmutzwasser, Grundstücksentwässerung und Straßenentwässerung entfallen (vgl. Lichtenfeld, a. a. O., § 6 Rn. 746b, 758 und Brüning, § 6 Rn. 355c, 363 m. w. Nw.; Rosenzweig/Freese/von Waldthausen, a. a. O., § 5 Rn. 212 ff.).

Eine Differenzierung nach mengenabhängigen und schmutzfrachtabhängigen Kosten der Kläranlagen hat die Beklagte bei der Berechnung des von ihr zugrunde gelegten Verteilungsschlüssels nicht vorgenommen. Es kann auch dahinstehen, ob sie aufgrund ihres Vortrags, wonach die Kosten der Kläranlagen zu etwa 90 Prozent volumenabhängig und nur zu etwa zehn Prozent schmutzfrachtabhängig sind, auf eine solche Differenzierung hätte verzichten dürfen. Denn unabhängig davon ist der von der Beklagten angewandte mengenbezogene Verteilungsschlüssel (VS) 2 b (Anlage 10 zur Gebührenkalkulation), der die Kosten für die Kläranlagen entsprechend einem zuvor berechneten Anteil der Mengen des Schmutz-, Niederschlagswassers und des sog. Fremdwassers an der Gesamtabwassermenge verteilt, die am Zulauf der Kläranlagen gemessen wurde, nicht geeignet, eine leistungsgerechte Zuordnung der anteiligen Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung an den Gesamtkosten für die Kläranlagen zu rechtfertigen:

Den in Ansatz gebrachten Kostenanteil von 33,77 Prozent für die Kläranlagen in der Kostenstelle 5 hat die Beklagte wie folgt errechnet:

Gesamtabwassermenge
in den Kläranlagen:

2.353.327 m³
(gemessen am Kläranlagenzulauf)

abzgl. 865.650 m³
bezogener Frischwassermenge

= 1.487.677 m³ sog. Fremdwasser;

Davon je 50 Prozent (je 743.839,50 m³)
verteilt auf Schmutz- und Niederschlags-
wasser ergibt

für Schmutzwasser: 865.650 m³ entspr.
Frischwasser zzgl. 743.839 m³ sog.
Fremdwasseranteil

= 1.609.839 m³ (= 66,23 Prozent)

und

für Niederschlagswasser: 743.839 m³
sog. Fremdwasseranteil

zzgl. 76.909 m³ (6,4 Prozent von NW-
Menge 1.201.723 m³ aus VS 2a)

= 820.748 m³ (= 33,77 Prozent).

Die demnach von der Beklagten bei der Kostenverteilung zugrunde gelegte Annahme, die Hälfte der Abwassermengen, die neben dem verbrauchten Frischwasser als

sog. Fremdwasser in die Kläranlagen gelangten, sei dem Niederschlagswasser zuzuordnen, ist nicht nachvollziehbar. Denn auf diese Weise hat die Beklagte erhebliche Mengen sog. Fremdwassers, welches überwiegend über die Schmutzwasserkanäle in die Kläranlagen gelangt, der Niederschlagswasserbeseitigung zugerechnet. Das über die Schmutzwasserkanäle in die Kläranlagen gelangte sog. Fremdwasser ist jedoch entgegen der Auffassung der Beklagten kein Niederschlagswasser und hat daher auch bei der Berechnung des Verteilungsschlüssels für die anteiligen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung außer Betracht zu bleiben.

Das über die Schmutzwasserkanäle den Kläranlagen zugeführte Abwasser besteht nach dem Vortrag der Beklagten nicht nur aus dem häuslichen Schmutzwasser, sondern auch aus sog. Fremdwasser, welches sich wie folgt zusammensetzt: Grundwasser, das infolge von Undichtigkeiten in die Kanalisation eindringt, Oberflächenwasser, das durch Schachtabdeckungen zufließt, und unerlaubt über Fehlan schlüsse in den Schmutzwasserkanal eingeleitetes Regenwasser. Der hohe Fremdwasseranteil sei auch darin begründet, dass wegen der Heilquellenschutzbestimmungen die Regenwasserkanäle über den Schmutzwasserkanälen lägen und deshalb Drainagen zur Grundstücksentwässerung an den Schmutzwasserkanal angeschlossen seien. Das so beschriebene und in die Schmutzwasserkanäle gelangte Fremdwasser ist allerdings kein Niederschlagswasser im Sinne des Satzungsrechts der Beklagten. In Ermangelung einer satzungrechtlichen Definition für Abwasser, Schmutz- und Niederschlagswasser ist insoweit zurückzugreifen auf die Begriffsbestimmungen in § 54 WHG bzw. der Vorgängerregelung in § 2 Abs. 1 AbwAG. Danach ist Abwasser das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser einschließlich der aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Hierzu gehört das von der Beklagten beschriebene Fremdwasser nicht. Denn Fremdwasser ist Wasser, welches nicht als reguläres Schmutzwasser oder Regenwasser (Niederschlagswasser) der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt wird (hierzu Queitsch, ZKF 2001, 2 ff). Eine Legaldefinition für sog. Fremdwasser findet sich zwar weder im Niedersächsischen Landesrecht noch in anderen gesetzlichen Vorschriften. In der Literatur wird daher an die einschlägigen technischen DIN-Normen 4045 bzw. EN 752 Teil 1 angeknüpft, wonach Fremdwasser „das in die Kanalisation eindringende Grundwasser

(Undichtigkeiten), unerlaubt über Fehlan-schlüsse eingeleitetes Wasser (z. B. Drain-wasser, Regenwasser) sowie einem Schmutzwasserkanal zufließendes Oberflächenwasser (z. B. Schachtabdeckungen)“ ist (vgl. Queitsch, UPR 2007, 326 ff.; Co-sack, KStZ 2006, 141 ff.). Fremdwasser in diesem Sinne ist jedoch weder Schmutz-wasser noch Niederschlagswasser und stellt nach der Senatsrechtsprechung auch kein Abwasser im juristischen Sinne dar (vgl. den Senatsbeschluss vom 15.9.2005 – 9 ME 309/04 – sowie das Senatsurteil vom 17.07.2012 – 9 LB 187/09 – NdsVBl. 2013, 105; ebenso Queitsch, UPR 2007, 326 ff.; Cosack, KStZ 2006, 141 ff.).

Ist die satzungswidrige Einleitung von sog. Fremdwasser in die Schmutzwasserkanäle der Beklagten somit weder als Einleitung von Schmutzwasser noch von Nieder-schlagswasser anzusehen, wird dadurch entgegen der Auffassung der Beklagten aus dem reinen Schmutzwasserkanal auch kein Mischwasserkanal. Zwar können die Kosten für die Beseitigung von Fremdwasser, welches in die Abwasserbeseitigungsein-richtung gelangt und sich dort mit Schmutz-wasser bzw. Niederschlagswasser vermischt, grundsätzlich als betriebsbedingte und damit gebührenfähige Kosten ange-sehen werden, weil sie als Kosten für betrieb-liche Erschwernisse im Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Abwasserbesei-tigungseinrichtung stehen und sich ein Eindringen von Fremdwasser aus tech-nischen Gründen nicht gänzlich vermeiden lässt (hierzu: Senatsbeschluss vom 15.9.2005 – 9 ME 309/04 -; BayVGh, Urteil vom 6.7.2010 – 20 B 10.125 – zitiert nach juris; HessVGh, Beschluss vom 24.4.2007 – 5 N 2781/05 – zitiert nach juris; OVG SH, Urteil vom 5.4.2000 – 2 L 215/98 – NordÖR 2000, 307; BVerwG, Urteil vom 18.4.1975 – VII C 41.73 – DÖV 1975, 856; Rosenzweig/ Freese/von Waldthausen, a. a. O., § 5 Rn. 209). Allerdings kann das Risiko einer Fehl-nutzung des Schmutzwasserkanals allen-falls den Gebührenpflichtigen der Schmutz-wasserbeseitigungseinrichtung auferlegt werden, und dies auch nur dann, wenn die Kosten für die Fehleinleitung geringfügig sind (hierzu ebenfalls Queitsch, UPR 2007, 326 ff.; Senatsbeschluss vom 15.9.2005 – 9 ME 309/04 -). Von einer Geringfügigkeit der Kosten für die Fehlnutzung kann hier in Bezug auf die Kläranlagen angesichts der Menge des sog. Fremdwassers, das über die Schmutz- und ggfs. auch über die Mischwasserkanäle in die Kläranlagen gel-angt sein soll, nicht ausgegangen werden (1.487.677 m³ sog. Fremdwasser von einer Gesamtabwassermenge von 2.353.327 m³ = 63 Prozent). Ein Fremdwassereintrag diesen Umfangs ist damit auch nicht mehr als betriebsbedingtes Erschwer-nis anzusehen, sondern insgesamt aus der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten auszusondern und entweder über allgemeine Deckungs-mittel zu finanzieren oder durch Sonderge-bühren (Fremdwassergebühren).

Soweit die Beklagte bei der Berechnung des Verteilungsschlüssels von 33,77 Pro-zent für die Niederschlagswasserbeseiti-gung zusätzlich zu dem hälftigen Anteil an dem sog. Fremdwasser noch die Menge des den Kläranlagen über Mischwasserka-näle zugeführten Niederschlagswassers mit 6,4 Prozent (76.909 m³ von 1.201.723 m³ Niederschlagswasser) veranschlagt hat, ist auch diese Berechnung für den Senat nicht nachvollziehbar. Der Kostenanteil von 6,4 Prozent resultiert – anders als vom Verwaltungsgericht angenommen – aus dem Verhältnis der Kanallängen der Misch-wasserkanäle von 7 km gegenüber der Summe der Kanallängen aus 102 km Nie-derschlagswasserkanälen zzgl. 7 km Misch-wasserkanälen (109 km; 7 km von 109 km = 6,4 Prozent). Im Hinblick auf den Anteil, den das über die Mischwasserkanäle den Kläranlagen zugeführte Niederschlags-wasser an der am Kläranlagenzulauf gemes-senen Gesamtabwassermenge hat, wäre jedoch auf die anteilig über die Misch-wasserkanäle in die Kläranlagen gelangte Nie-derschlagswassermenge abzustellen. Hierfür ist die bloße Kanallänge wenig aufschlussreich.

Aus ähnlichen Erwägungen ist auch der für die Niederschlagswasserbeseitigung ver-anschlagte Kostenanteil für die Pumpwerke in Höhe von 26.947 Euro nicht gerechtfertigt. Die Beklagte konnte auch in der münd-

lichen Verhandlung nicht nachvollziehbar erläutern, dass und in welchem Umfang die Pumpwerke der Niederschlagswasserbesei-tigung dienen und somit anteilige Kosten verursachen, die im Zusammenhang mit der Leistung der Niederschlagswasserbeseiti-gung stehen. Auch ein Kostenanteil in dieser Höhe ist für den Senat jedoch nicht nach-vollziehbar. Er resultiert – wie bereits aus-geführt – aus dem Verhältnis der Kanallän-gen der Mischwasserkanäle von 7 km ge-genüber der Summe der Kanallängen aus 102 km Niederschlagswasserkanälen zzgl. 7 km Mischwasserkanälen. Das Verhältnis der Längen der Mischwasserkanäle gegen-über den Niederschlagswasserkanälen er-laubt aber keinen Rückschluss auf die anteilige Nutzung der Pumpwerke für die Niederschlagswasserbeseitigung.

2. Durch den erheblich überhöhten Ansatz anteiliger Kosten für die Kläranlagen in der Kalkulation für die Niederschlagswasserge-bühr ist die Geringfügigkeitsgrenze des § 2 Abs. 1 Satz 3 NKAG, wodurch seit dem 1. Januar 2007 landesgesetzlich eine rela-tivierte Ergebniskontrolle mit einer Fehler-toleranzgrenze von fünf Prozent vorge-schrieben wird, bereits so deutlich über-schritten, dass der geänderte Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr schon deshalb unwirksam ist. Das Verwaltungs-gericht hat den angefochtenen Gebühren-bescheid daher im Ergebnis zu Recht

**Anmerkung von Eckhard David,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei
Versteyl, Hannover, Stadtdirektor a. D.:**

Viele Entwässerungsgebührenkalkulationen in Niedersachsen dürften diesen Maßstäben des Abgabensenes des OVG Lüneburg nicht standhalten.

Mischkanäle, in denen sowohl das Oberflächenwasser, das Drainagewasser und das Schmutzwasser entsorgt werden, sind häufig noch in alten Ortslagen anzutreffen. Da über sie auch das Niederschlagswasser der Kläranlage zugeführt wird und dort die Hauptkosten für Pump- und Rührwerke mangelabhängig sind, stellt sich die Frage, wie diese Kosten auf die verschiedenen öffentlichen Einrichtungen zu verteilen sind. Der Senat widerspricht der hier vertretenen Rechtsauffassung, die Klärwerkskosten seien immer nur dem Schmutzwassergebührenhaushalt zuzuordnen, weil Regenwasser keiner Reinigung bedarf. Unterhalte die Gemeinde rechtmäßiger Weise eine Mischkanalisation, dann seien auch die anteiligen Klärwerkskosten für die Regenwasserentsorgung betriebsbedingt.

Die Vorstellung des Senates, Fremdwasser sei nur in geringem Umfang gebührenrechtlich unschädlich, die entsprechenden Kosten seien dann über den Schmutzwassergebührenhaushalt zu finanzieren, entspricht wohl nicht den abwassertechnischen Gegebenheiten. Die Regelwerke der abwassertechnischen Vereinigung fordern bei einem Neubau von Schmutzwasserkanälen für die Aufnahme von Fremdwasser einen Kapazitätspuffer von 100 Prozent. Auch ein hoher Fremdwasseranteil ist immer betriebsbedingt, es sei denn, dieser Anteil beruht auf einer unwirtschaftlichen Betriebsführung (OVG Schleswig, Urteil vom 5.4.2000, Az.: 2 L 215/98). Ein Fremdwasseranteil von 63 Prozent ist auf alle Fälle nach Auffassung des Senates zu hoch, damit die Entsorgung dieses Fremdwassers über den Schmutzwassergebührenhaushalt finanziert werden kann. Eine Untergrenze formuliert das Gericht nicht, eine Aussage hierzu war nach der Aufgabenstellung nicht erforderlich, im Sinne der kommunalen Praxis wäre es gleichwohl wünschenswert gewesen. Also verbleibt wieder ein Unsicherheitsfaktor, der die Kalkulation erheblich belastet.

RECHTSPRECHUNG

mangels wirksamer satzungsrechtlicher Grundlage als rechtswidrig aufgehoben.

3. Es kann im Berufungsverfahren dahinstehen, ob die weiteren Kostenansätze in der Gebührenkalkulation für die Niederschlagswassergebühr, insbesondere bezogen auf die Niederschlagswasserkanäle und die Mischwasserkanäle (Kostenstellen 3 und 4 der Anlagen 7 ff.) in der zugrunde gelegten Höhe gerechtfertigt sind, weil der Kläger diese Kostenansätze nicht angegriffen hat und sich der Gebührensatz für die Nieder-

schlagswassergebühr bereits aus den vorgenannten Gründen als überhöht erweist.

Insbesondere ist demnach nicht mehr entscheidungserheblich, ob die Höhe des Gebührensatzes für die Niederschlagswassergebühr auch deshalb zu beanstanden ist, weil die Beklagte bei dem Kostenansatz für die Niederschlagswasserkanäle (Kostenstelle 3) nicht berücksichtigt hat, dass nach ihrem Satzungsrecht in die Niederschlagswasserkanäle auch Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser eingeleitet werden

darf. Dabei handelt es sich ebenfalls um sog. Fremdwasser, für das unter Umständen eine Sondergebühr zu erheben ist, falls die darauf entfallenden Mengen nicht nur geringfügig sind (vgl. hierzu im Einzelnen das Senatsurteil vom 24.9.2013 – 9 LB 22/11 – NdsVBl. 2014, 71 ff.; zur Kalkulation einer Fremdwassergebühr: Queitsch, UPR 2007, 326 ff.). Insofern fehlen dem Senat – und offenbar bisher auch der Beklagten – hinreichende Erkenntnisse über den Anteil des in die Niederschlagswasserkanäle eingeleiteten Fremdwassers.

PERSONALIEN

Auf 42 Jahre Mitgliedschaft im Rat der Uslar kann **Peter Herbold** zurückblicken. In der letzten Ratssitzung des Jahres gratulierte Hauptgeschäftsführer Scholz, überreichte die Ehrenurkunde sowie die Fürstenbergvase des Verbandes.

Seit 1964 ist Ehrenbürgermeister **Hermann Gerken** Mitglied des Rates der Stadt Otterndorf; von 1972 bis 2011 diente er seiner Stadt als Bürgermeister. Die Ehrung des Jubi-

lars für 50-jährige Ratsmitgliedschaft stand im Mittelpunkt der Ratssitzung am 18. Dezember 2014. Die Glückwünsche des Verbandes überbrachte Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz.

In Emden kann Oberbürgermeister **Bernd Bornemann** am 8. Februar 2015 die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag entgegen nehmen.

Der Bürgermeister der Stadt Georgsmarienhütte, **Ansgar Pohlmann**, kann sich

am 10. Februar 2015 über die Glückwünsche zu seinem 50. Wiegenfest freuen.

Auch das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Brigitte Pothmer MdB**, hat am 10. Februar 2015 Grund zum Feiern.

Am 11. Februar 2015 kann das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Susanne Menge MdL**, die Glückwünsche zu Ihrem Jubeltag entgegen nehmen.

SCHRIFTTUM

Verwaltungsverfahrensgesetz und E-Government

Kommentar

Bauer, Heckmann, Ruge, Schallbruch, Schulz (Herausgeber)

2. Auflage 2014, kartoniert, 1328 Seiten, Preis: 99,- Euro, ISBN: 978-3-8293-1091-8

Informations- und Kommunikationstechniken haben längst Einzug in die Verwaltungspraxis gehalten. Die elektronische Durchdringung des Verwaltungsverfahrens und seiner rechtlichen Grundlage hat infolgedessen in den letzten Jahren erheblich zugenommen.

Die Zugangswege – De-Mail und E-Mail statt primär papierene Anträge – verändern sich ebenso wie die nunmehr elektronische Führung von Akten. All dies hat das neue E-Government-Gesetz des Bundes aufgegriffen und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) damit weiter modernisiert. Dies greift der Kommentar in bisher nicht dagewesener und in einer 2. Auflage nochmals vertiefter Weise auf. Der Bezug zum E-Government wird für sämtliche Vorschriften des VwVfG hergestellt, da auch diese durch die neuen Technologien an Bedeutungswandel erfahren. Um einen umfassenden Überblick über die Materie zu ermöglichen ist neben dem VwVfG und das E-GovG vollständig kommentiert, weitere relevante Regelungen wie das VwZG, die VwGO, das PAusweisG, das SegG und De-Mail-Gesetz auszugsweise. Auch die neuen Regelungen zur elektronischen Beantragung von Führungszeugnissen sowie Bezüge zum E-Government und Geo-Datenwesen werden aufgegriffen. Der Nutzer erhält damit ein in sich geschlossenes

Kompendium zum E-Government im Verwaltungsverfahren.

Der Kommentar stellt eine kompetente Arbeitshilfe für die gesamte Verwaltung, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Kammern, Verbände und Institutionen, Studenten und Auszubildende von Verwaltungshochschulen dar.

Die Herausgeber: Dr. Rainer Bauer, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Prof. Dr. Dirk Heckmann, Bayerisches VGH, Dr. Kai Ruge, Deutscher Landkreistag, Martin Schallbruch, Bundesministerium des Innern, Dr. Sönke Schutz, Lorenz-vom-Stein-Institut Kiel.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Blum | Häusler | Meyer (Hrsg.)

Kommentar, 3. Auflage, 2014, 848 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-8293-1125-0

Seit der mit Wirkung vom 1.11.2011 in Kraft getretenen Zusammenfassung der niedersächsischen kommunalverfassungsrechtlichen Gesetze und Verordnungen zu einem einheitlichen Kommunalverfassungsgesetz haben die gesetzgeberischen Aktivitäten nicht nachgelassen. Mit der nun vorliegenden 3. Auflage erfasst das Werk alle zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen – wie beispielsweise

- die Änderungen der §§ 6, 111, 116, 164, 166, 169 NKomVG durch Gesetz vom 18. 7. 2012 (unter anderem Systematisierung und Vereinheitlichung haushaltsrechtlicher und haushaltswirtschaftlicher Begriffe),

- die Änderungen der §§ 45 b, 45 g, 45 n, 47 und 49 a NKWG und die Einfügung der §§ 45 j bis 45 m NKWG durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (Wiedereinführung der Stichwahl bei Direktwahlen),

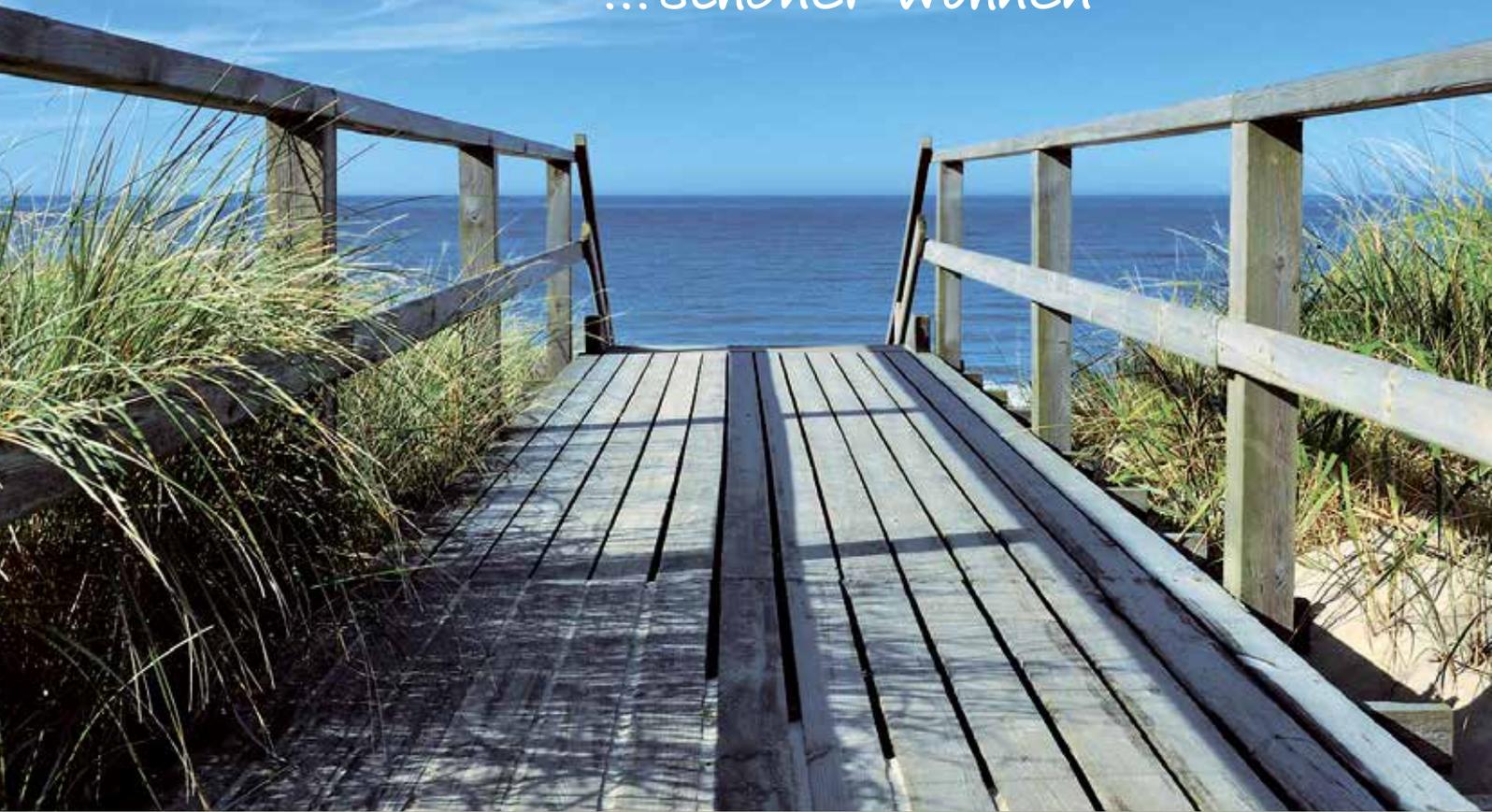
- die Änderungen der §§ 80, 81, 110, 130, 176 NKomVG durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (unter anderem „Synchronisierung“ der Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten mit der Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretungen unter Verkürzung der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten auf fünf Jahre).

Die Verfasser: Peter Blum, Direktor beim Abgeordnetenhaus Berlin a. D., zuvor Leiter der parlamentarischen Abteilung und Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Niedersächsischen Landtag, Ministerialdirigent Bernd Häusler, ehemals Leiter der Kommunalabteilung im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Prof. Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages. Unterstützt werden sie von Dr. Jörg Mielke, Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei, Herbert Freese, Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag, und Dr. Joachim Schwind, Geschäftsführer beim Niedersächsischen Landkreistag, Joachim Rose, Kämmerer der Gemeinde Wedemark, Ministerialdirigent Dr. Christian Wefelmeier, Leiter der parlamentarischen Abteilung und Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Niedersächsischen Landtag, und Prof. Holger Weidemann, Niedersächsisches Studieninstitut.



HÖPERSHOF SYLT

...schöner wohnen



VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE WESTERLAND · RANTUM · HÖRNUM

OFFICE HÖPERSHOF SYLT

Strandweg 8 · 25980 Rantum · Telefon 0 46 51 - 99 55 966 · Telefax 0 46 51 - 99 55 967 · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Herausragen im Reiseland Deutschland

1000 m
ü. NN

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln
Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50
info@winkler-stenzel.de · www.winkler-stenzel.de